



Internationale Organisation für Migration (IOM)



# ÄNDERUNGEN DES ZUWANDERUNGS- STATUS UND AUFENTHALTSZWECKS IN ÖSTERREICH



**Tamara Buschek-Chauvel, Haleh Chahrokh**

Kofinanziert durch die  
Europäische Union



**BM.I**



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDEMINISTERIUM FÜR INNERES

Das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN) wird von der Europäischen Kommission koordiniert und besteht aus Nationalen Kontaktpunkten (NKP) in jedem Mitgliedstaat sowie Norwegen. Der Nationale Kontaktpunkt Österreich im EMN wird von der Europäischen Kommission und dem österreichischen Bundesministerium für Inneres finanziert.

Tamara Buschek-Chauvel, Haleh Chahrokh

# **ÄNDERUNGEN DES ZUWANDERUNGSSTATUS UND AUFENTHALTSZWECKS IN ÖSTERREICH**



Internationale Organisation für Migration (IOM)

Die Meinungen, die in dieser Studie geäußert werden, sind die der Autorinnen und reflektieren nicht unbedingt die Position des österreichischen Bundesministeriums für Inneres, der Europäischen Kommission und/oder der Internationalen Organisation für Migration. Die verwendeten Bezeichnungen und die Darstellung von Material in der gesamten Studie bedeuten keinerlei Stellungnahme seitens der IOM bezüglich des rechtlichen Status eines Landes, eines Territoriums, einer Stadt oder Region, dessen Behörden oder Grenzen.

Die IOM ist dem Prinzip verpflichtet, dass menschenwürdige und geregelte Migration den MigrantInnen und der Gesellschaft zugutekommt. Als zwischenstaatliche Organisation zielt die IOM gemeinsam mit ihren PartnerInnen in der internationalen Gemeinschaft auf Folgendes ab: Unterstützung bei der Bewältigung von operationellen Migrationsherausforderungen; das Verständnis über Migration zu erhöhen; soziale und ökonomische Entwicklung durch Migration zu fördern; und die Menschenwürde und das Wohlergehen von MigrantInnen aufrechtzuerhalten.

Layout und Druck: AV+Astoria Druckzentrum GmbH

Herausgeber: Internationale Organisation für Migration,  
Landesbüro für Österreich  
Nationaler Kontaktpunkt Österreich im Europäischen  
Migrationsnetzwerk  
Nibelungengasse 13/4 1010 Wien  
Tel: +43 1 585 33 22 0  
Fax: +43 1 585 33 22 30  
E-Mail: [iomvienna@iom.int](mailto:iomvienna@iom.int), [ncpaustria@iom.int](mailto:ncpaustria@iom.int)  
Internet: [www.iomvienna.at](http://www.iomvienna.at), [www.emn.at](http://www.emn.at)

© Dezember 2015, Internationale Organisation für Migration (IOM)

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil dieser Publikation darf ohne schriftliche Erlaubnis des Herausgebers in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, elektronische Datenträger, oder in einem anderen Verfahren) reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet werden.

# DAS EUROPÄISCHE MIGRATIONSNETZWERK

Das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN) wurde im Jahr 2003 von der Europäischen Kommission im Auftrag des Europäischen Rates eingerichtet, um dem Bedarf eines regelmäßigen Austausches von verlässlichen Informationen im Migrations- und Asylbereich auf europäischer Ebene nachzukommen. Seit 2008 bildet die Ratsentscheidung 2008/381/EG die Rechtsgrundlage des EMN und es wurden Nationale Kontaktpunkte (NKP) in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (mit Ausnahme Dänemarks, welches Beobachterstatus hat) und in Norwegen geschaffen.

Aufgabe des EMN ist es, die Organe der Europäischen Union (EU) sowie nationale Institutionen und Behörden mit aktuellen, objektiven, verlässlichen und vergleichbaren Informationen über Migration und Asyl im Hinblick auf eine Unterstützung der Politik in diesem Bereich zu versorgen. Aufgabe des EMN ist es auch, diese Informationen der allgemeinen Öffentlichkeit bereitzustellen.

Der österreichische NKP ist in der Abteilung für Forschung und Migrationsrecht der Internationalen Organisation für Migration (IOM) in Wien angesiedelt. IOM Wien wurde 1952 eingerichtet, als Österreich eines der ersten Mitglieder der Organisation wurde. Hauptaufgabe des IOM Länderbüros ist es, nationale Migrationsthemen und aufkommende Trends zu analysiert und entsprechende nationale Projekte und Programme zu planen und umzusetzen.

Zu den Hauptaufgaben der NKP im Rahmen der Umsetzung des jährlichen EMN-Arbeitsprogramms zählen die Erstellung der jährlichen Politikberichte, die Erstellung themenspezifischer Haupt- und Fokusstudien, die Beantwortung der von anderen NKP gestellten Ad-hoc-Anfragen, sowie die Umsetzung von Aktivitäten zur Förderung der Wahrnehmbarkeit und des Netzwerks in verschiedenen Foren. Darüber hinaus richten die NKP jeweils nationale Netzwerke aus Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen ein, welche im Bereich Migration und Asyl tätig sind.

Grundsätzlich betreiben die NKP keine Primärforschung, sondern sammeln und analysieren bereits vorhandene Daten und Informationen; bei Bedarf werden diese jedoch durch die eigenständige Erhebung von Daten und Informationen ergänzt. EMN-Studien werden nach einheitlichen

Spezifikationen erstellt, um innerhalb der EU und Norwegens vergleichbare Ergebnisse zu erzielen. Da die Vergleichbarkeit der Ergebnisse häufig mit Herausforderungen verbunden ist, hat das EMN ein Glossar erstellt, welches die Anwendung einheitlicher Definitionen und Terminologien in allen nationalen Berichten sicherstellt.

Nach der Fertigstellung der nationalen Berichte erstellt die Europäische Kommission mithilfe eines Dienstleisters einen Synthesebericht, welcher die wichtigsten Ergebnisse der einzelnen nationalen Berichte zusammenfasst. Zusätzlich werden themenspezifisch sogenannte EMN-Informs erstellt, die knapp und präzise die ausgewählten Themen präsentieren und miteinander vergleichen. Alle nationalen Studien, Syntheseberichte und das Glossar sind auf der Webseite der Generaldirektion Migration und Inneres der Europäischen Kommission verfügbar.

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>EINLEITUNG</b>	8
<b>METHODOLOGIE</b>	11
<b>1. ZWECKÄNDERUNGEN VON AUFENTHALTSTITELN IM ÖSTERREICHISCHEN RECHTSSYSTEM</b>	12
1.1 Überblick über rechtliche Rahmenbedingungen	12
1.2 Verfahrensrechtliche Erleichterungen im Vergleich zu Erstanträgen	16
1.3 Hauptakteure in der Erarbeitung von Maßnahmen zu Zweckänderungen	17
1.4 Innerstaatliche Debatte und Verbreitung von Informationen über Zweckänderungsmöglichkeiten	18
<b>2. AUFENTHALTSKATEGORIEN, DAZUGEHÖRIGE ZULASSUNGSKRITERIEN UND ZWECKÄNDERUNGS- MÖGLICHKEITEN</b>	20
2.1 Familie	21
2.1.1 <i>Definition</i>	21
2.1.2 <i>Aufenthaltstitel und dazugehörige Zulassungskriterien</i>	21
2.1.3 <i>Möglichkeiten einer Zweckänderung</i>	25
2.1.4 <i>Änderungen der Rechte</i>	27
2.2 Ausbildung	28
2.2.1 <i>Definition</i>	28
2.2.2 <i>Aufenthaltstitel und dazugehörige Zulassungskriterien</i>	29
2.2.3 <i>Möglichkeiten einer Zweckänderung</i>	30
2.2.4 <i>Abweichende Erteilungsvoraussetzungen</i>	31
2.2.5 <i>Änderungen der Rechte</i>	31
2.3 Forschung	32
2.3.1 <i>Definition</i>	32
2.3.2 <i>Aufenthaltstitel und dazugehörige Zulassungskriterien</i>	33
2.3.3 <i>Möglichkeiten einer Zweckänderung</i>	34
2.4 Blaue Karte EU	35
2.4.1 <i>Definition</i>	35
2.4.2 <i>Aufenthaltstitel und dazugehörige Zulassungskriterien</i>	35
2.4.3 <i>Möglichkeiten einer Zweckänderung</i>	36
2.4.4 <i>Abweichende Erteilungsvoraussetzungen</i>	36

2.5	Hochqualifizierte Arbeitskräfte	36
2.5.1	<i>Definition</i>	36
2.5.2	<i>Aufenthaltstitel und dazugehörige Zulassungskriterien</i>	36
2.5.3	<i>Möglichkeiten einer Zweckänderung</i>	37
2.5.4	<i>Änderungen der Rechte</i>	37
2.6	ArbeitnehmerInnen	38
2.6.1	<i>Definition</i>	38
2.6.2	<i>Aufenthaltstitel und dazugehörige Zulassungskriterien</i>	38
2.6.3	<i>Möglichkeiten einer Zweckänderung</i>	42
2.7	Selbständige	43
2.7.1	<i>Definition</i>	43
2.7.2	<i>Aufenthaltstitel und dazugehörige Zulassungskriterien</i>	43
2.7.3	<i>Möglichkeiten einer Zweckänderung</i>	45
2.8	UnternehmensinhaberInnen	46
2.8.1	<i>Definition</i>	46
2.8.2	<i>Aufenthaltstitel und dazugehörige Zulassungskriterien</i>	46
2.8.3	<i>Möglichkeiten einer Zweckänderung</i>	46
2.9	SaisonarbeiterInnen	47
2.9.1	<i>Definition</i>	47
2.9.2	<i>Aufenthaltstitel und dazugehörige Zulassungskriterien</i>	47
2.9.3	<i>Möglichkeiten einer Zweckänderung</i>	48
2.10	Innerbetrieblich versetzte Personen	48
2.10.1	<i>Definition</i>	48
2.10.2	<i>Aufenthaltstitel und dazugehörige Zulassungskriterien</i>	48
2.10.3	<i>Möglichkeiten einer Zweckänderung</i>	49
2.11	InvestorInnen	49
2.11.1	<i>Definition</i>	49
2.11.2	<i>Aufenthaltstitel und dazugehörige Zulassungskriterien</i>	49
2.11.3	<i>Möglichkeiten einer Zweckänderung</i>	50
2.12	Visumkategorie D	50
2.12.1	<i>Definition</i>	50
2.12.2	<i>Aufenthaltsrecht und dazugehörige Zulassungskriterien</i>	51
2.12.3	<i>Möglichkeiten einer Zweckänderung</i>	51
2.13	AsylwerberInnen	52
2.13.1	<i>Definition</i>	52
2.13.2	<i>Aufenthaltsrecht</i>	53
2.13.3	<i>Möglichkeiten einer Zweckänderung</i>	54

2.14 Opfer von Menschenhandel	55
2.14.1 <i>Definition</i>	55
2.14.2 <i>Aufenthaltstitel und dazugehörige Zulassungskriterien</i>	55
2.14.3 <i>Möglichkeiten einer Zweckänderung</i>	55
2.14.4 <i>Abweichende Erteilungsvoraussetzungen</i>	55
2.14.5 <i>Änderungen der Rechte</i>	56
2.15 Sonstige Aufenthaltstitel und dazugehörige Zulassungskriterien	56
2.15.1 <i>Aufenthaltsberechtigungen</i>	56
2.15.2 <i>Möglichkeiten einer Zweckänderung</i>	60
<b>3. POLITISCHE ZIELSETZUNGEN DER BEREITSTELLUNG VON ZWECKÄNDERUNGSMÖGLICHKEITEN</b>	62
3.1 Spezifische politische Ziele von Zweckänderungsmöglichkeiten	62
3.2 Evaluierung der Zweckänderungsmöglichkeiten und Medienanalyse	65
3.3 Einfluss von Zweckänderungen auf die nationale Wirtschaft	67
3.4 Beitrag des Zweckänderungssystems zur Prävention irregulärer Migration	67
<b>4. HERAUSFORDERUNGEN</b>	69
<b>ANHANG</b>	72
A.1 Statistiken	72
A.2 Abkürzungen und Übersetzungen	74
A.3 Literaturverzeichnis	77

## VERZEICHNIS DER TABELLEN

Tabelle 1: Aufenthaltstitel erteilt aufgrund einer Zweckänderung nach dem Grund für die Erteilung (2010–2014)	72
Tabelle 2: Aufenthaltstitel erteilt aufgrund einer Zweckänderung (2010–2014)	73



# EINLEITUNG

Die vorliegende Studie erläutert die Möglichkeiten der Änderung eines Zuwanderungsstatus und eines Aufenthaltszwecks im österreichischen Migrationssystem. Sie gewährt einen Überblick über alle gesetzlichen Möglichkeiten und über bestehende Einschränkungen nach der österreichischen Gesetzgebung, über die dahinterliegenden Überlegungen und Zielsetzungen des Gesetzgebers sowie über die nur eingeschränkt vorhandene Debatte zu Zweckänderungen im österreichischen Kontext. Um dies umfassend darstellen zu können, werden alle relevanten Zuwanderungskategorien sowie dementsprechende Aufenthaltstitel und Zulassungskriterien dargelegt. Abschließend werden bestehende Herausforderungen in Bezug auf Zweckänderungen sowohl für Behörden als auch für Drittstaatsangehörige erörtert.

Diese Studie basiert auf einheitlichen Spezifikationen, gültig für alle EU-Mitgliedstaaten und Norwegen, um EU-weit vergleichbare Ergebnisse zu ermöglichen.

Änderungen im Zuwanderungsstatus und die diesbezüglichen Zweckänderungsmöglichkeiten sind ein relativ neues Studiengebiet. Es werden hinsichtlich der möglichen Zweckänderungen während eines Aufenthaltes in einem EU-Mitgliedstaat und der diesbezüglich gewonnenen Erfahrungen mehr Informationen benötigt. In vielen EU-Mitgliedstaaten gibt es keinen systematischen Überblick über alle vorhandenen Möglichkeiten, den Aufenthaltszweck und somit den Aufenthaltsstatus zu ändern, und keine systematische Darstellung der Auswirkungen solcher Änderungen auf die Rechte der im jeweiligen EU-Mitgliedstaat aufhältigen Drittstaatsangehörigen, obwohl diese Informationen insbesondere für solche Drittstaatsangehörige von wesentlicher Bedeutung sind. Um einen Überblick über die Flexibilität und Effektivität von den jeweiligen Zweckänderungssystemen der einzelnen EU-Mitgliedstaaten zu erhalten, hat das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN) dieses Studienthema für das Jahr 2015 ausgewählt.

In den Rahmen der Studie fallen alle MigrantInnen, die über eine Aufenthaltsberechtigung verfügen und sich nicht in einer irregulären Aufenthaltssituation befinden, ausgenommen Drittstaatsangehörige, deren Antrag auf internationalen Schutz abgelehnt wurde. In dieser Studie werden

nur Zweckänderungsmöglichkeiten beschrieben, die im Inland beantragt werden können, also für die der/die Drittstaatsangehörige nicht in seinen/ihren Herkunftsstaat reisen muss, um dort den Antrag zu stellen. Konkret handelt es sich bei den Zielgruppen dieser Studie um folgende Zuwanderungskategorien: Familie, Ausbildung, Forschung, Blaue Karte EU, Hochqualifizierte Arbeitskräfte, ArbeitnehmerInnen, Selbständige, UnternehmensinhaberInnen, SaisonarbeitnehmerInnen, Innerbetrieblich versetzte Personen, InvestorInnen, Visumkategorie D, AsylwerberInnen, Opfer von Menschenhandel und sonstige Aufenthaltstitel. In dieser Studie werden die Zweckänderungsmöglichkeiten im österreichischen Migrationssystem für jede dieser Kategorien erörtert.

Ein statistischer Überblick der erteilten Aufenthaltstitel aufgrund einer Zweckänderung lässt erkennen, dass es in Österreich keine stabilen Entwicklungen über den Zeitraum 2010 bis 2014 gegeben hat. Im Gegenteil gab es große Schwankungen von einem aufs andere Jahr. Die Verantwortlichen sind daher mit einer entsprechenden Planungsunsicherheit konfrontiert. Eine Ausnahme bildet die Zweckänderung von einem Aufenthaltstitel aus Gründen einer vergüteten Erwerbstätigkeit zu einem Aufenthaltstitel aus Familiengründen, Bildungsgründen oder anderen Gründen. Hier blieb die Anzahl der erteilten Zweckänderungen auf einem niedrigen Niveau über dem Zeitraum 2010 bis 2014 stabil (siehe Tabelle 1 im Anhang).

Um die Vergleichbarkeit der Ergebnisse aus allen Mitgliedstaaten zu ermöglichen, wurde die Studie nach einer gemeinsamen Studienvorlage samt einem vordefinierten, vom EMN entwickelten Fragenkatalog erstellt. Nach der Einleitung und der Methodologie folgt im ersten Kapitel ein zusammenfassender Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen, die verfahrensrechtlichen Erleichterungen bei Zweckänderungsanträgen und die Hauptakteure in der Erarbeitung von Zweckänderungsmaßnahmen.

Das zweite Kapitel befasst sich mit den jeweils für jede einzelne Zielgruppe dieser Studie möglichen Aufenthaltstiteln und deren Erteilungsvoraussetzungen, den Zweckänderungsmöglichkeiten, den eventuell abweichenden Erteilungsvoraussetzungen beim Zweckänderungsantrag und den einhergehenden Änderungen gewisser Rechte.

Des Weiteren wird im dritten Kapitel detaillierter auf gewisse rechtliche Aspekte des österreichischen Zweckänderungssystems verwiesen und die politischen Zielsetzungen der Zweckänderungsmaßnahmen erläutert.

Die Studie schließt mit einem Kapitel über die Herausforderungen und Hürden des österreichischen Zweckänderungssystems ab.

Im Anhang werden statistische Daten, ein Übersetzungs- und Abkürzungsverzeichnis, eine Bibliographie und eine Interviewliste bereitgestellt.

# METHODOLOGIE

Die vorliegende Studie basiert auf einheitlichen Spezifikationen, gültig für alle EU-Mitgliedstaaten inklusive Norwegen, um EU-weit vergleichbare Resultate zu erzielen.

Die Studie stützt sich überwiegend auf Sekundärforschung, die auf nationaler Ebene verfügbar ist, wie Publikationen, vorhandene Studien und Statistiken, Presstexte und Medien wie auch Internetquellen. Hauptquellen sind jedoch sowohl die gesetzlichen Bestimmungen als auch die vorhandene Rechtsprechung zum österreichischen Fremdenrecht. Eine Übersicht der verwendeten Informationsquellen findet sich in der Bibliographie im Anhang. Was den rechtlichen und institutionellen Rahmen in Österreich betrifft, so berücksichtigt die vorliegende Studie als letzte Gesetzesänderung die Fremdenrechtsnovelle, die am 20. Juli 2015 in Kraft getreten ist.

Im Zuge der Sekundärforschung wurde deutlich, dass es zum Thema der Zweckänderung in Österreich wenig verfügbares Material gibt. Zur Vervollständigung gewisser praktischer Aspekte wurden daher qualitative halbstrukturierte Interviews mit Fachleuten auf diesem Gebiet geführt. Zu nennen sind: Judith Hörlsberger (Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen), Dietmar Hudsky (Leiter der Abteilung III/4, Aufenthalts-, Personenstands- und Staatsbürgerschaftswesen, Bundesministerium für Inneres), Thomas Neugschwendtner (Rechtsanwalt) und Peter Stark (Abteilung III/5, Asyl- und Fremdenwesen, Bundesministerium für Inneres).

Diese Studie wurde von Tamara Buschek-Chauvel (Consultant, IOM Landesbüro für Österreich) unter der Aufsicht von Julia Rutz (Leiterin der Abteilung Forschung und Migrationsrecht, IOM Landesbüro für Österreich) verfasst. Die rechtliche Recherche und die Interviews wurden von Haleh Chahrokh (vormals Juristische Mitarbeiterin, IOM Landesbüro Österreich) durchgeführt. Der statistische Anhang wurde von Saskia Koppenberg (Wissenschaftliche Mitarbeiterin, IOM Landesbüro Österreich) zusammengestellt und ausgearbeitet. Besonderer Dank gilt auch Rainer Lukits (Juristischer Mitarbeiter, IOM Landesbüro Österreich) für die Durchsicht der Rohfassung und Katerina Kratzmann (Büroleiterin, IOM Landesbüro für Österreich) für ihre Kommentare.

# 1. ZWECKÄNDERUNGEN VON AUFENTHALTSTITELN IM ÖSTERREICHISCHEN RECHTSSYSTEM

Das österreichische Rechtssystem sieht für Fremde<sup>1</sup> in Österreich verschiedene Möglichkeiten der Änderung des Zuwanderungsstatus und des Aufenthaltszwecks durch einen Zweckänderungsantrag vor. Diese werden im Folgenden näher ausgeführt.

## 1.1 Überblick über rechtliche Rahmenbedingungen

Jeder Aufenthaltstitel<sup>2</sup> wird immer nur für einen bestimmten Zweck erteilt (Schumacher et al., 2012:42). Der jeweilige Aufenthaltszweck bestimmt den Umfang des Aufenthaltsrechts. Die Änderung des Aufenthaltszwecks und demgemäß des Zuwanderungsstatus kann durch einen Zweckänderungsantrag<sup>3</sup> beantragt werden.

### *Zweckänderungsverfahren während eines aufrechten Aufenthaltstitels*

Das reguläre Zweckänderungsverfahren ist in Österreich während der Gültigkeitsdauer eines aufrechten Aufenthaltstitels in § 26 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz<sup>4</sup> (NAG) geregelt. Danach müssen Fremde, die den Aufenthaltszweck während ihres Aufenthalts in Österreich ändern wollen, dies der Behörde im Inland unverzüglich bekannt geben (§ 26 Satz 1 NAG). Voraussetzungen hierfür sind, dass die Voraussetzungen für den beantragten Aufenthaltstitel erfüllt werden und ein gegebenenfalls erforderlicher

- 1 Eine/ein „Fremde/r“ ist laut § 2 Abs. 1 Z 1 NAG „wer die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt.“
- 2 Der Begriff „Aufenthaltstitel“ wird in dieser Studie als Überbegriff für die verschiedenen Arten von Aufenthaltsberechtigungen verwendet.
- 3 Der Begriff „Zweckänderungsantrag“ wird in § 2 Abs. 1 Z 12 NAG als „Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels mit einem anderen Zweckumfang während des Geltungszeitraumes des bestehenden Aufenthaltstitels“ definiert.
- 4 BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 122/2015.

Quotenplatz zur Verfügung steht (§ 26 Satz 2 NAG). Änderungen des Aufenthaltszweckes sind also spätestens vor Ablauf des alten Aufenthaltstitels zu beantragen.<sup>5</sup>

Bei Erfüllung aller Voraussetzungen hat der/die Fremde einen Rechtsanspruch auf Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels (§ 26 Satz 3 NAG), d.h. dem Antrag wird stattgegeben und der beantragte Aufenthaltstitel erteilt. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, ist der Antrag abzuweisen; dies hat keine Auswirkung auf das bestehende Aufenthaltsrecht (§ 26 Satz 4 NAG).

#### *Zweckänderung im Verlängerungsverfahren*

§ 24 Abs. 4 NAG ermöglicht das Verbinden eines Verlängerungsantrags mit einem Zweckänderungsantrag zu einem kombinierten Antrag bis zur Erlassung des erstinstanzlichen Bescheids. Sind die Voraussetzungen für den neu beantragten Aufenthaltszweck bzw. Aufenthaltstitel erfüllt, ist dieser von der Behörde zu erteilen. Bei Nichterfüllung der Voraussetzungen ist gemäß § 24 Abs. 4 NAG „darüber gesondert mit Bescheid abzusprechen und der bisherige Aufenthaltstitel mit dem gleichen Aufenthaltszweck zu verlängern, soweit die Voraussetzungen dafür weiterhin vorliegen.“ Somit durchbricht die Regelung des § 24 Abs. 4 NAG jene des § 19 Abs. 2 NAG, die besagt, dass jeweils nur ein Aufenthaltszweck beantragt und jeweils nur ein Antrag gestellt werden kann (Schumacher et al., 2012:197).

Für einige Fälle sind die Bedingungen der Zweckänderung gesetzlich näher bestimmt (→ siehe 3.1).

#### *Gesetzliche Einschränkungen*

In einigen wenigen Fällen sind Zweckänderungen gesetzlich eingeschränkt oder ausgeschlossen:

Es gibt in der österreichischen Gesetzgebung einen einzigen Aufenthaltstitel, bei dem explizit ein Zweckwechsel nicht möglich ist. Und zwar ist für Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung für Sozialdienstleistende eine Änderung des Aufenthaltszwecks oder des Aufenthaltstitels

5 Bundesministerium für Inneres, *Hinweise zur Asyl-, Niederlassungs- und Aufenthaltsstatistik, Fremdenpolizei und Visawesen*, Version 1.15 vom 15. Februar 2012, S. 7, verfügbar unter [www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_Niederlassung/statistiken/files/Hinweise\\_zur\\_Asyl\\_Fremden\\_und\\_NAG\\_Statistik\\_Fremdenpolizei\\_und\\_Visawesen\\_v1\\_15.pdf](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Niederlassung/statistiken/files/Hinweise_zur_Asyl_Fremden_und_NAG_Statistik_Fremdenpolizei_und_Visawesen_v1_15.pdf) (Zugriff am 13. August 2015).

im Rahmen eines Zweckänderungsverfahrens oder eines Verlängerungsverfahrens ausgeschlossen, ausgenommen für Familienangehörige von ÖsterreicherInnen, EWR-BürgerInnen oder Schweizer BürgerInnen, die einen Aufenthaltstitel Familienangehöriger beantragen (§ 66 Abs. 2 iVm § 47 Abs. 1 und 2 NAG). Ebenso wenig darf InhaberInnen einer Aufenthaltsbewilligung mit anderem Zweckumfang oder eines anderen Aufenthaltstitels eine Aufenthaltsbewilligung für Sozialdienstleistende im Rahmen dieser Verfahren erteilt werden (Schumacher et al., 2012:165).

#### *Das Absehen von einer Entziehung von Aufenthaltstiteln*

§ 28 Abs. 5 NAG ordnet die Entziehung des Aufenthaltstitels auch während dessen Gültigkeitsdauer an, wenn die besonderen Erteilungsvoraussetzungen der §§ 41 ff NAG nicht mehr vorliegen. Von der Entziehung kann abgesehen werden, wenn dem/r Fremden im Zuge eines Zweckänderungsverfahrens ein anderer Aufenthaltstitel erteilt werden kann (Schumacher et al., 2012:184).

#### *Quotenregelung und Deutschkenntnisse*

Für einige Aufenthaltstitel, die für eine dauerhafte Niederlassung in Österreich erteilt werden, sind Deutschkenntnisse und/oder ein Quotenplatz notwendig.

Gemäß § 21a Abs. 1 NAG müssen Kenntnisse der deutschen Sprache „zumindest zur elementaren Sprachverwendung“ auf dem sogenannten Referenzniveau A1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen<sup>6</sup> nachgewiesen werden.

Dasselbe gilt, wenn diese Aufenthaltstitel im Rahmen eines Zweckänderungsverfahrens angestrebt werden (§ 21a Abs. 2 NAG). Die Nachweise dürfen gemäß § 21a Abs. 1 NAG nicht älter als ein Jahr sein.

Ausgenommen sind laut § 21a Abs. 4 NAG Unmündige, Personen, für die die Erfüllung auf Grund ihres schlechten Gesundheitszustands unzumutbar ist, sowie Familienangehörige von besonders Hochqualifizierten, InhaberInnen einer Blauen Karte EU oder eines Daueraufenthalt – EU, sofern ursprünglich eine Blaue Karte EU erteilt worden ist.

6 Europarat, Common European Framework of Reference for Languages: Learning, Teaching, Assessment, verfügbar unter [www.coe.int/t/dg4/linguistic/source/framework\\_en.pdf](http://www.coe.int/t/dg4/linguistic/source/framework_en.pdf) (Zugriff am 17. August 2015).

Gemäß § 13 NAG wird jährlich eine Gesamtquote für die Erteilung von Aufenthaltstiteln in der sogenannten Niederlassungsverordnung festgelegt.<sup>7</sup> Der Quotenpflicht gemäß § 13 NAG unterliegt auch die Zweckänderung eines gültigen Aufenthaltstitels, falls der beantragte Aufenthaltstitel bei erstmaliger Erteilung quotenpflichtig ist (§ 12 Abs. 1 Z 2 NAG).

Die Gesamtquote gliedert sich in sechs Subquoten und Bundesländer. Eine Subquote betrifft explizit die Zweckänderung von InhaberInnen einer Niederlassungsbewilligung – Angehöriger, die für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit eine Rot-Weiß-Rot – Karte plus anstreben (§ 13 Abs. 2 Z 3 NAG).<sup>8</sup>

Weitere für die Zielgruppe dieser Studie relevante Aufenthaltstitel, die der Quotenpflicht gemäß § 13 NAG unterliegen, sind die Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit (§ 44 Abs. 1 NAG), die Rot-Weiß-Rot – Karte plus für Familienangehörige von zusammenführenden Drittstaatsangehörigen, die eine Rot-Weiß-Rot – Karte plus innehaben, ausgenommen besonders hochqualifizierte Arbeitskräfte, Fachkräfte, sonstige Schlüsselkräfte oder StudienabsolventInnen sowie ForscherInnen (§ 46 Abs. 1 Z 2 NAG), des Weiteren die Niederlassungsbewilligung für Familienangehörige von zusammenführenden Drittstaatsangehörigen, die eine Niederlassungsbewilligung – Angehöriger oder eine Niederlassungsbewilligung innehaben (§ 46 Abs. 4 NAG).

#### *Zuständige Behörde*

Zuständig für Zweckänderungen ist die Behörde im Inland (§ 26 Satz 1 NAG). Dies ist nach § 3 Abs. 1 NAG der jeweilige Landeshauptmann. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem gegenwärtigen, beabsichtigten oder letzten Wohnsitz des/r Fremden (§ 4 Abs. 1 NAG).

7 Jedes Jahr erlässt die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates die so genannte Niederlassungsverordnung. In dieser wird jährlich die Anzahl der quotenpflichtigen Aufenthaltstitel festgelegt; Niederlassungsverordnung 2015 – NLV 2015, BGBl. II Nr. 361/2014.

8 Siehe Verordnung der Bundesregierung, mit der die Anzahl der quotenpflichtigen Aufenthaltstitel und die Höchstzahlen der Beschäftigungsbewilligungen für befristet beschäftigte Fremde und Erntehelfer für das Jahr 2015 festgelegt werden (Niederlassungsverordnung 2015 – NLV 2015), BGBl. II Nr. 361/2014, verfügbar unter [www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA\\_2014\\_II\\_361/BGBLA\\_2014\\_II\\_361.pdf](http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2014_II_361/BGBLA_2014_II_361.pdf) (Zugriff am 13. August 2015).



## 1.2 Verfahrensrechtliche Erleichterungen im Vergleich zu Erstanträgen

Es gibt bei einem Zweckänderungsantrag keine expliziten verfahrensrechtlichen Erleichterungen im Vergleich zum Erstantrag. Erwähnenswert sind allgemein:

### *Inlandsantragsstellung bei Aufenthaltstitel gemäß NAG*

Im Vergleich zum Erstantrag kann der Zweckänderungsantrag im Inland gestellt werden und das Verfahren im Inland abgewartet werden.

### *Das Erbringen weniger Dokumente wegen bereits vorhandenen Fremdenakts*

Die für einen Zweckänderungsantrag zu erbringenden Dokumente sind im Prinzip dieselben wie bei einem Erstantrag, woraufhin ein Fremdenakt angelegt wird. Die im Fremdenakt bereits vorhandenen Dokumente (z.B. Geburtsurkunde, Personenstandsdokumente, Strafregisterauszug etc.) werden, falls diese gut dokumentiert und aufgehoben wurden, nicht nochmals verlangt. Ferner muss auch nicht neuerlich ein Mietvertrag vorgelegt werden, wenn ein Auszug des Zentralen Melderegisters erkennen lässt, dass der/die Fremde immer denselben Wohnsitz innehat. Dies gilt sowohl bei Verlängerungsanträgen als auch bei Zweckänderungsanträgen.<sup>9</sup>

### *Antragsfrist*

Ein Zweckänderungsantrag kann gemäß § 2 Abs. 1 Z 12 NAG nur während der Geltung eines Aufenthaltstitels beantragt werden. Darüber hinaus kann nach § 24 Abs. 4 NAG mit einem Verlängerungsantrag bis zur Erlassung des Bescheides ein Zweckänderungsantrag gestellt werden. Will die betroffene Person den Aufenthaltswitz während des Aufenthalts in Österreich ändern, muss sie dies der Behörde gemäß § 26 NAG „unverzüglich“ bekannt geben. Wer eine Änderung des Aufenthaltswitzs der Behörde nicht ohne unnötigen Aufschub bekannt gibt, begeht nach § 77

9 Interview mit Dietmar Hudsky, Leiter der Abt. III/4, Aufenthalts-, Personenstands- und Staatsbürgerschaftswesen, Bundesministerium für Inneres, 25. August 2015; Interview mit Thomas Neugschwendtner, Rechtsanwalt, 14. September 2015.

Abs. 1 Z 1 NAG eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe von EUR 50 bis EUR 250 zu bestrafen.

*Zweckänderungsantrag wird automatisch zum Verlängerungsantrag*

In der Praxis unterstellt die Behörde der betroffenen Person, selbst wenn sie einen reinen Zweckänderungsantrag und keinen Verlängerungsantrag stellt, außer sie beantragt explizit etwas anderes, dass sie den Zweck nicht nur für die verbleibende Gültigkeitsdauer des innehabenden Aufenthaltstitels ändern will, sondern, dass sie den Aufenthaltstitel wahrscheinlich auch verlängern will. Der Zweckänderungsantrag impliziert normalerweise – es sei denn der/die Fremde gibt Gegenteiliges an – einen Verlängerungsantrag.<sup>10</sup>

Die Behörde prüft zunächst, ob der/die Fremde die Voraussetzungen für die Zweckänderung erfüllt. Ist dies der Fall, wird der beantragte Aufenthaltstitel mit geändertem Zweck erteilt. Im Falle einer Ablehnung des Zweckänderungsantrags wird daraufhin über den Verlängerungsantrag des bisherigen Aufenthaltstitels entschieden. Der/die Fremde ist für die Dauer des Verfahrens zum Aufenthalt auf österreichischem Hoheitsgebiet berechtigt und behält den gleichen Rechtsstatus mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten.

Ebenso wird, wenn nach Ablauf des gültigen Aufenthaltstitels das Zweckänderungsverfahren noch anhängig ist, dieses als Verlängerungsverfahren in Kombination mit einer Zweckänderung weiterbearbeitet.

### **1.3 Hauptakteure in der Erarbeitung von Maßnahmen zu Zweckänderungen**

Verwaltungsrechtliche Verfahren werden im Migrationsbereich hauptsächlich von drei Regulierungsinstitutionen gesteuert – dem Bundesministerium für Inneres (BMI), dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMASK) und dem Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA). Während das BMI die Zuwanderung und den Aufenthaltsstatus von Drittstaatsangehörigen sowie den temporären Aufenthalt regelt, reguliert das BMASK den Zugang zum Arbeitsmarkt,

10 Interview mit Dietmar Hudsky, Bundesministerium für Inneres, 25. August 2015.

obgleich von einer zunehmend kleineren und sehr spezifischen Gruppe von Arbeitskräften, und das BMEIA ist für Visaausstellungsverfahren, Entwicklungshilfepolitik und Integrationsmaßnahmen zuständig. Die Interaktion und Koordinierung dieser Institutionen sind in Bundesgesetzen festgelegt. Das Bundeskanzleramt hat in gewissen Situationen eine Vermittlerrolle.

Jene Behörden und Institutionen, die generell als Hauptakteure im österreichischen Fremdenrecht agieren, sind auch an der Entwicklung von Regelungen, die Drittstaatsangehörigen einen Statuswechsel bzw. eine Änderung des Aufenthaltszwecks gestatten, beteiligt. Dies umfasst in erster Linie das BMI als im Normalfall vorbereitende Institution für Gesetzesänderungen in diesem Bereich. In weiterer Folge beschließt das Parlament als gesetzgebende Einrichtung diese Änderungen und Maßnahmen. Wenn es um arbeitsmarktpolitische und ausländerbeschäftigungsrechtliche Dimensionen geht, ist das BMASK ein relevanter und wichtiger Akteur. Sind (ehemalige) AsylwerberInnen oder humanitär Aufenthaltsberechtigte betroffen, ist auch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) ein relevanter Akteur.<sup>11</sup> Seit Jänner 2014 entscheidet gemäß § 58 Abs. 1 iVm § 57 Asylgesetz<sup>12</sup> (AsylG) das BFA als zuständige Behörde von Amts wegen über die Erteilung der Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz, wenn ein Asylantrag abgelehnt wird.

#### **1.4 Innerstaatliche Debatte und Verbreitung von Informationen über Zweckänderungsmöglichkeiten**

Änderungen des Zuwanderungsstatus und des Aufenthaltszwecks haben nach Ansicht eines Experten des BMI in Österreich weder einen besonderen rechtlichen noch einen wesentlichen politischen Aspekt. Es handle sich lediglich um einen verfahrensrechtlichen Aspekt, der vorzusehen sei. Zweckänderungen stellen demnach in Österreich kein vorrangiges Thema dar und sind kaum Gegenstand einer Debatte. Vereinzelt wurde das Erreichen bzw. Nichterreichen der Zielsetzungen des Systems der

11 Interview mit Peter Stark, Bundesministerium für Inneres, 10. September 2015.

12 BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 70/2015.

Rot-Weiß-Rot – Karte thematisiert,<sup>13</sup> insbesondere im Hinblick auf die allgemeinen Hürden und weiters speziell für drittstaatsangehörige StudienabsolventInnen, die im Anschluss an ihr Studium zur Erwerbstätigkeit in Österreich verbleiben wollen. Die geringe Prozentzahl der Nicht-EU-BürgerInnen, die nach ihrem Abschluss in Österreich bleiben, wird medial auch in den internationalen Vergleich gesetzt, mit dem Fazit, dass Österreich damit zu den am wenigsten erfolgreichen Ländern im Halten von internationalen Studenten zählt. Die Hürden für einen Verbleib in Österreich nach dem Studium seien zu hoch (→ siehe 3.2).

Die üblichen institutionellen Kommunikationskanäle, insbesondere die Webseiten [help.gv.at](http://help.gv.at), [migration.gv.at](http://migration.gv.at) und die Webseite des BMI, führen in diversen Unterpunkten den rechtlichen Rahmen aus, der in dieser Studie beschrieben wird. Es wird jedoch kein Schwerpunkt auf Zweckänderungen gelegt und diesbezüglich nichts Spezifisches angeboten.

13 Interview mit Dietmar Hudsky, Bundesministerium für Inneres, 25. August 2015.

## 2. AUFENTHALTSKATEGORIEN, DAZUGEHÖRIGE ZULASSUNGSKRITERIEN UND ZWECKÄNDERUNGSMÖGLICHKEITEN

Die allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung von Aufenthaltstiteln sind in § 11 NAG wie folgt aufgelistet:

- Keine aufrechten Einreise- oder Aufenthaltsverbote oder Rückführungsentscheidungen eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz;
- Keine durchsetzbare Rückkehrentscheidung, außer seit der Ausreise sind bereits 18 Monate vergangen;
- Kein Vorliegen einer Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption;
- Keine Überschreitung des berechtigten Aufenthalts;
- Keine rechtskräftige Bestrafung wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder unrechtmäßiger Einreise in den vergangenen 12 Monaten;
- Keine Gefährdung der öffentlichen Interessen oder Beeinträchtigung der Beziehungen Österreichs zu anderen Staaten;
- Rechtsanspruch (Vertrag oder Eigentum) auf eine ortsübliche Unterkunft;
- Krankenversicherungsschutz, der in Österreich leistungspflichtig ist und alle Risiken abdeckt;
- Gesicherter Lebensunterhalt;
- Erfüllung des Modul 1 der Integrationsvereinbarung<sup>14</sup> im Falle eines Verlängerungsantrages.

Zusätzlich zu den allgemeinen Voraussetzungen sind je nach Aufenthaltszweck auch besondere Voraussetzungen zu erfüllen.

Im folgenden Abschnitt werden die einzelnen Kategorien von Drittstaatsangehörigen, die dazugehörigen Aufenthaltstitel, ihre Erteilungs-

14 Für weitere Informationen zur Integrationsvereinbarung siehe Bundeskanzleramt Österreich, Integrationsvereinbarung, verfügbar unter [www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/12/Seite.120500.html](http://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/12/Seite.120500.html) (Zugriff am 5. November 2015).

voraussetzungen beim Erstantrag als auch die Zweckänderungsmöglichkeiten mit ihren einhergehenden Voraussetzungen und Folgen untersucht, falls diese in der besagten Kategorie relevant sind.

## 2.1 Familie

### 2.1.1 Definition

Familienangehörige sind laut § 2 Abs. 1 Z 9 NAG:

- EhegattInnen ab 21 Jahre bei Antragstellung;
- Eingetragene gleichgeschlechtliche PartnerInnen ab 21 Jahre bei Antragstellung;
- Minderjährige ledige Kinder einschließlich Adoptiv- oder Stiefkinder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres).

### 2.1.2 Aufenthaltstitel und dazugehörige Zulassungskriterien

Das österreichische Fremdenrecht sieht mehrere Aufenthaltstitel für Familienmitglieder vor. Der zu beantragende Aufenthaltstitel hängt von jenem des Zusammenführenden<sup>15</sup> ab. Insofern ist folgendes zu differenzieren:

- Zusammenführende/r ist österreichische/r StaatsbürgerIn;
- Zusammenführende/r ist EU-BürgerIn oder BürgerIn aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz und nimmt in Österreich sein/ihr unionsrechtliches Aufenthaltsrecht bzw. das ihm/ihr aufgrund des Freizügigkeitsabkommens EG-Schweiz zukommende Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten nicht in Anspruch;
- Zusammenführende/r ist Drittstaatsangehörige/r und besitzt in Österreich ein Aufenthaltsrecht.

Die Erteilungsvoraussetzungen für Familienangehörige hängen vom jeweiligen Aufenthaltstitel ab, den diese beantragen können. Die für Familienmitglieder möglichen Aufenthaltstitel und ihre Zulassungskriterien werden in Folge näher erörtert.

15 „Zusammenführende“ sind gemäß § 2 Abs. 1 Z 10 NAG Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten oder von denen ein Recht im Sinne dieses Bundesgesetzes abgeleitet wird.

### *Rot-Weiß-Rot – Karte plus*

Die „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ berechtigt Drittstaatsangehörige laut § 8 Abs. 1 Z 2 NAG zur befristeten Niederlassung und ermöglicht ihnen einen unbeschränkten Arbeitsmarktzugang.

Die Rot-Weiß-Rot – Karte plus kann den in § 46 NAG angeführten Familienangehörigen erteilt werden.

Zudem kann die Rot-Weiß-Rot – Karte plus noch in folgenden Fällen erteilt werden:

§ 47 Abs. 4 NAG berechtigt Angehörige von Zusammenführenden, die eine „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ innehaben zum Erhalt einer Rot-Weiß-Rot – Karte plus. Der/die Zusammenführende ist in diesem Fall laut § 47 Abs. 1 NAG ÖsterreicherIn, EWR – BürgerIn oder SchweizerIn, der/die dauerhaft in Österreich wohnhaft ist und nicht sein/ihr unionsrechtliches bzw. jenes aufgrund des Freizügigkeitsabkommens EG-Schweiz bestehendes Aufenthaltsrecht in Anspruch genommen hat.

Die Angehörigen müssen die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen erfüllen. Außerdem muss ein Quotenplatz und eine schriftliche Mitteilung der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice (AMS) gemäß § 20e Abs. 1 Z 1 Ausländerbeschäftigungsgesetz<sup>16</sup> (AuslBG) vorhanden sein.

Nach Maßgabe des § 50 Abs. 1 NAG kann Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen, die Inhaber eines Aufenthaltstitels Daueraufenthalt – EU eines anderen Mitgliedstaates sind, wenn der Zusammenführende nun eine Rot-Weiß-Rot – Karte innehat und der/die Familienangehörige die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen erfüllt, eine Rot-Weiß-Rot – Karte plus zuerkannt werden.

Ebenfalls können gemäß § 50a NAG Familienangehörige von InhaberInnen einer Blauen Karte EU eines anderen Mitgliedstaates eine Rot-Weiß-Rot – Karte plus erhalten, sofern nachgewiesen wird, dass sie sich als dessen Familienangehörige bereits in dem anderen Mitgliedstaat aufgehalten haben und sie die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen erfüllen.

In Übereinstimmung mit § 56 Abs. 3 iVm § 57 NAG kann auch LebenspartnerInnen, die das Bestehen einer dauerhaften Beziehung nachweisen, und sonstigen Angehörigen aus Drittstaaten eine Rot-Weiß-Rot – Karte plus erteilt werden.

16 BGBl. Nr. 218/1975.

Die zusammenführende Person ist ein/e unionsrechtlich aufenthaltsberechtigter/aufenthaltsberechtigte EU-, EWR-BürgerIn oder Schweizer BürgerIn oder ÖsterreicherIn, der/die sein/ihr Aufenthaltsrecht in einem anderen EWR-Mitgliedstaat oder in der Schweiz in Anspruch genommen hat und daraufhin dauerhaft nach Österreich zurückgekehrt ist.

Die Angehörigen müssen die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen erfüllen. Zusätzlich muss ein Quotenplatz zur Verfügung stehen und eine schriftliche Mitteilung der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des AMS gemäß § 20e Abs. 1 Z 1 AuslBG vorhanden sein.

In Übereinstimmung mit § 21a NAG müssen Drittstaatsangehörige beim Erstantrag für eine RotWeiß-Rot – Karte plus schon vor der Einreise „Kenntnisse der deutschen Sprache zumindest zur elementaren Sprachverwendung auf einfachstem Niveau“ (A1-Niveau des europäischen Referenzrahmens für Sprachen) nachweisen.<sup>17</sup>

#### *Aufenthaltstitel Familienangehöriger*

Der Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ berechtigt zur befristeten Niederlassung (§ 8 Abs. 1 Z 8 NAG) und zu unbeschränktem Arbeitsmarktzugang.<sup>18</sup>

Gemäß § 47 Abs. 1 NAG kann Familienangehörigen ein Aufenthaltstitel Familienangehöriger erteilt werden, wenn die zusammenführende Person ÖsterreicherIn, EWR- oder Schweizer BürgerIn und in Österreich dauernd wohnhaft ist. Die zusammenführende Person darf nicht ihr unionsrechtliches bzw. aufgrund des Freizügigkeitsabkommens EG-Schweiz zukommendes Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten in Anspruch genommen haben. Laut § 47 Abs. 2 NAG müssen die Familienangehörigen für die Erteilung dieses Aufenthaltstitels die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen erfüllen. Es werden Deutschkenntnisse vor der Einreise

17 Von diesem Erfordernis ausgenommen sind Familienmitglieder von InhaberInnen von der Rot-Weiß-Rot – Karte für besonders Hochqualifizierte sowie von InhaberInnen des Aufenthaltstitels Blaue Karte EU oder eines Aufenthaltstitels Daueraufenthalt – EU, sofern die/der Zusammenführende zuvor eine Blaue Karte EU innehatte. Unmündige und physisch oder psychisch kranke Personen sind ebenfalls ausgenommen.

18 Bundeskanzleramt Österreich, *Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ – Antrag*, verfügbar unter [www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/12/Seite.120401.html](http://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/12/Seite.120401.html) (Zugriff am 10.November 2015).



und die Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung verlangt (§§ 21a, 14a NAG).

#### *Niederlassungsbewilligung*

Die „Niederlassungsbewilligung“ wird befristet erteilt und berechtigt zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit (§ 8 Abs. 1 Z 4).

Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen kann gemäß § 46 Abs. 4 NAG eine Niederlassungsbewilligung erteilt werden, wenn sie die allgemeinen Voraussetzungen erfüllen, ein Quotenplatz in der Familiennachzugsquote vorhanden ist und die zusammenführende Person InhaberIn einer Niederlassungsbewilligung oder einer Niederlassungsbewilligung – Angehöriger ist. Deutschkenntnisse müssen bereits beim Erstantrag nachgewiesen werden (§ 21a NAG).

#### *Niederlassungsbewilligung – Angehöriger*

Eine Niederlassungsbewilligung – Angehöriger berechtigt gemäß § 8 Abs. 1 Z 6 NAG zur befristeten Niederlassung, ermöglicht jedoch keinen Zugang zum Arbeitsmarkt.

Dieser Aufenthaltstitel ist nicht nur auf die Kernfamilie beschränkt, sondern kann auch dem erweiterten Kreis der Angehörigen gemäß § 47 Abs. 3 NAG erteilt werden.

Die zusammenführende Person hat gemäß § 47 Abs. 1 NAG die gleichen Eigenschaften wie beim Aufenthaltstitel Familienangehöriger aufzuweisen (→ siehe oben unter Aufenthaltstitel Familienangehöriger). Die Angehörigen müssen die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen erfüllen. Eine weitere Voraussetzung ist eine Haftungserklärung der zusammenführenden Person und der Nachweis von Deutschkenntnissen vor der Einreise (§ 21a NAG).

#### *Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit*

Gemäß § 8 Abs. 1 Z 5 NAG berechtigt die „Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit“ zu einer befristeten Niederlassung, jedoch nicht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen kann eine Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit erteilt werden, wenn sie die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen erfüllen. Die Erteilung dieses Aufenthaltstitels verpflichtet zudem zum Nachweis von Deutschkenntnissen

vor der Einreise (§ 21a NAG) und zur Erfüllung von Modul 1 der Integrationsvereinbarung. Zusätzlich muss der zusammenführenden Person in Übereinstimmung mit § 46 Abs. 5 NAG aufgrund eines Rechtsaktes der Europäischen Union (EU) Niederlassungsfreiheit zukommen und diese daher InhaberIn einer Niederlassungsbewilligung sein. Die zusammenführende Person kann auch InhaberIn einer Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit sein, entweder, weil sie die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen erfüllt, ein Quotenplatz vorhanden ist und feste und regelmäßige monatliche Einkünfte der Höhe nach dem Zweifachen der Richtsätze des § 293 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz<sup>19</sup> (ASVG) aufweisen kann oder TrägerIn von Privilegien und Immunitäten ist, die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen erfüllt und sich nun im Ruhestand befindet. Im ersten Fall, kann auch den Familienangehörigen dieser zusammenführenden Person eine Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit erteilt werden, sofern ein Quotenplatz vorhanden ist.

#### *Aufenthaltsbewilligung – Familiengemeinschaft*

Eine Aufenthaltsbewilligung gestattet dem/r InhaberIn gemäß § 8 Abs. 1 Z 10 NAG einen befristeten Aufenthalt zu einem bestimmten Aufenthaltzweck.

§ 8 Abs. 3 iVm § 69 NAG ermöglichen Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen die Erteilung einer „Aufenthaltsbewilligung – Familiengemeinschaft“, wenn sie die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen erfüllen und die zusammenführende Person über eine Aufenthaltsbewilligung verfügt, außer es handelt sich um eine Aufenthaltsbewilligung für Betriebsentsandte, für Selbständige, für SchülerInnen oder Sozialdienstleistende (§ 69 Abs. 2 NAG).

#### *2.1.3 Möglichkeiten einer Zweckänderung*

Für InhaberInnen einer Rot-Weiß-Rot – Karte plus, einer Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit oder einer Aufenthaltsbewilligung – Familiengemeinschaft ist ein Zweckwechsel in alle Zielgruppen dieser Studie möglich (→ siehe 2.2 bis 2.11; 2.13), außer in die Kategorien Opfer von Menschenhandel (→ siehe 2.14) und Visum-

19 BGBl. Nr. 189/1955 in der Fassung vom BGBl. Nr. 18/1956.

kategorie D (→ siehe 2.12). Außerdem ist ein Wechsel zu einer Aufenthaltsbewilligung – Sozialdienstleistende (Kategorie sonstige Aufenthaltstitel) ausgeschlossen.

Für InhaberInnen eines Aufenthaltstitels Familienangehöriger gilt dasselbe mit dem Zusatz, dass diese auch zu einer Aufenthaltsbewilligung – Sozialdienstleistende wechseln können. Dies stellt praktisch die einzige Konstellation dar, in welcher ein Wechsel zu einer Aufenthaltsbewilligung – Sozialdienstleistende möglich ist. Aus diesem Grund wird im weiteren Verlauf die nicht vorhandene Möglichkeit, auf eine Aufenthaltsbewilligung – Sozialdienstleistende umzusteigen, nicht ausdrücklich erwähnt.

Für InhaberInnen einer Niederlassungsbewilligung ist ein Zweckwechsel in alle Zielgruppen dieser Studie möglich, außer in die Kategorien SaisonarbeiterInnen, Visumkategorie D und Opfer von Menschenhandel. In der Kategorie ArbeitnehmerInnen und Selbständige ist der Wechsel jeweils auf eine Rot-Weiß-Rot – Karte plus beschränkt.

InhaberInnen einer Niederlassungsbewilligung – Angehöriger können zu einem Aufenthaltstitel Familienangehöriger wechseln, als auch in die Kategorien Ausbildung, Arbeitnehmer, Selbständige oder AsylwerberInnen. In der Kategorie ArbeitnehmerInnen und Selbständige ist der Wechsel wie bei der Niederlassungsbewilligung jeweils auf eine Rot-Weiß-Rot – Karte plus möglich. Gemäß § 13 Abs. 2 Z 3 NAG iVm § 47 Abs. 4 Z 2 NAG unterliegt dieser Zweckwechsel der Quotenpflicht.<sup>20</sup>

Ein Blick in die Praxis zeigt, dass Personen, die niedergelassen sind, meistens bei ihrem Niederlassungstitel bleiben. Genauso verhält es sich bei Familienangehörigen mit einem Aufenthaltstitel Familienangehörige mit freiem Arbeitsmarktzugang. Außer im Falle einer Scheidung behält der/die Familienangehörige immer den Aufenthaltstitel Familienangehörige bis das Daueraufenthaltsrecht erlangt wird. In diesem Niederlassungsbereich gibt es keine Gründe für einen Zweckwechsel. Daher wird nach Aussage von Dietmar Hudsky vom BMI in der Regel nach dem zweiten Jahr der Niederlassung eine Verlängerung und nur ganz selten eine Zweckänderung beantragt.<sup>21</sup>

20 In der Niederlassungsverordnung 2015 wurden für diesen Zweckwechsel insgesamt 195 Quotenplätze vorgesehen. Diese Gesamtquote wird in unterschiedliche Bundesquoten unterteilt.

21 Interview mit Dietmar Hudsky, Bundesministerium für Inneres, 25. August 2015.

Nach Dietmar Hudsky findet in der österreichischen Praxis in den allermeisten Fällen die Familienzusammenführung mit Zusammenführenden statt, die entweder eine Rot-Weiß-Rot – Karte plus oder schon einen Daueraufenthalt – EU innehaben. Das heißt, dass in fast allen Fällen die Rot-Weiß-Rot – Karte plus zu erteilen ist. Mit dieser ist ein freier Arbeitsmarktzugang verbunden. Insofern ist das für die Familienangehörigen die beste Wahl und diese versuchen in der Regel nicht, eine Rot-Weiß-Rot – Karte zu erlangen. Diese bringt ein komplizierteres Verfahren mit sich und die Familienangehörigen sind im ersten Jahr auf einen Arbeitgeber eingeschränkt. Falls diese Übergangsmöglichkeiten nicht bestehen, dann ist die Rot-Weiß-Rot – Karte natürlich der naheliegendste Zweckwechsel.<sup>22</sup>

#### *2.1.4 Änderungen der Rechte*

Wenn ein Familienangehöriger von einer Niederlassungsbewilligung – Angehöriger auf eine Rot-Weiß-Rot – Karte plus (Kategorie ArbeitnehmerInnen) wechselt, erweitern sich seine Rechte insofern, als dass er/sie mit einer Rot-Weiß-Rot – Karte plus freien Zugang zum Arbeitsmarkt hat.

Wird von einer Niederlassungsbewilligung – Angehöriger auf eine Aufenthaltsbewilligung – Studierender (Kategorie Ausbildung) gewechselt, kann der Person, wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind, eine Beschäftigungsbewilligung ohne Arbeitsmarktprüfung erteilt werden. Diese kann allerdings nur für eine Beschäftigung bis zu zehn Wochenstunden oder nach Abschluss des ersten Abschnittes eines Diplomstudiums oder nach Abschluss eines Bachelorstudiums für eine Beschäftigung bis zu 20 Wochenstunden erteilt werden (§ 4 Abs. 7 Z 2 AuslBG). Diese reduzierte Wochenstundenanzahl beruht offensichtlich auf dem Erfordernis, dass die Erwerbstätigkeit den ausschließlichen Zweck des Studiums nicht beeinträchtigen darf. Betreffend der Rechte, die sich verringern würden, ist zu erwähnen, dass sich bei dieser Zweckänderung das befristete Niederlassungsrecht von maximal drei Jahren zu einem vorübergehenden befristeten Aufenthalt für einen bestimmten Zweck ohne Niederlassungsabsicht von maximal einem Jahr umwandelt (§ 20 Abs. 1 und Abs. 1a NAG). Die Erlangung eines Daueraufenthalts – EU ist auch unmöglich (§ 45 NAG). Der Familiennachzug ist mit einer Aufenthaltsbewilligung

22 Ebenda.

– Studierender ebenfalls eingeschränkt (§ 46 Abs. 4 Z 3 NAG). Der/die Familienangehörige kann eine abgeleitete Aufenthaltsbewilligung – Familiengemeinschaft erlangen (§ 69 NAG).

Dasselbe gilt für Personen, die von einem Aufenthaltstitel Familienangehöriger auf eine Aufenthaltsbewilligung – Studierender wechseln. Diese brauchen, falls sie einer Erwerbstätigkeit nachgehen wollen, eine Beschäftigungsbewilligung, was bei einem Aufenthaltstitel Familienangehöriger nicht der Fall ist.

## **2.2 Ausbildung**

### *2.2.1 Definition*

Unter diese Kategorie fallen SchülerInnen und Studierende im Sinne des NAG.

Gemäß § 63 Abs. 1 NAG gelten als SchülerInnen:

- Ordentliche SchülerInnen einer öffentlichen Schule;
- Ordentliche SchülerInnen einer Privat-oder Statutschule mit Öffentlichkeitsrecht;
- SchülerInnen einer zertifizierten nichtschulischen Bildungseinrichtung, wenn diese vom Bundesminister für Inneres zertifiziert wurde (§ 70 NAG);
- Außerordentliche SchülerInnen einer öffentlichen oder privaten Schule mit Öffentlichkeitsrecht, sofern es sich um eine erste Aufenthaltsbewilligung handelt.

§ 64 Abs. 1 NAG definiert Personen als Studierende, wenn sie ordentlich oder außerordentlich an einer der folgenden Einrichtungen studieren:

- Universität;
- Fachhochschule;
- Akkreditierte Privatuniversität;
- Pädagogische Hochschule oder anerkannte private Pädagogische Hochschule;
- Anerkannter privater Studiengang oder anerkannter privater Hochschullehrgang;
- Universitätslehrgang, der nicht ausschließlich die Vermittlung einer Sprache beinhaltet.

## 2.2.2 Aufenthaltstitel und dazugehörige Zulassungskriterien

### *Aufenthaltsbewilligung – Schüler*

SchülerInnen aus Drittstaaten kann laut § 63 Abs. 1 NAG eine „Aufenthaltsbewilligung – Schüler“ ausgestellt werden, wenn sie die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen erfüllen. Bezüglich des Unterhaltsnachweises wird auch eine Haftungserklärung angenommen, aber auch andere Nachweise von Leistungen eines/r Dritten werden akzeptiert. Zusätzlich bedarf es einer schriftlichen Bestätigung der Schule über die Aufnahme des/der SchülerIn (ausgenommen Pflichtschule) und bei minderjährigen SchülerInnen muss zudem die Pflege und die Erziehung durch eine volljährige in Österreich wohnhafte Person nachgewiesen werden (Schumacher et al., 2012:161).

Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit, die jedoch dem Aufenthaltswitz der Ausbildung nicht hinderlich sein darf, richtet sich nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz (§ 63 Abs. 2 NAG).

### *Aufenthaltsbewilligung – Studierender*

Für den Erhalt einer Aufenthaltsbewilligung – Studierender müssen Drittstaatsangehörige die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen erfüllen. Zusätzlich benötigt man die allgemeine und besondere Universitätsreife sowie den Nachweis von Deutschkenntnissen, um in Österreich studieren zu dürfen. Falls die Deutschkenntnisse nicht nachgewiesen werden können, wird nur eine Aufnahme als außerordentlicher Hörer gestattet. Die Aufnahmebestätigung der Bildungseinrichtung muss beim Erstantrag vorgelegt werden (Schumacher et al., 2012:158–159).

Hinsichtlich des Unterhaltsnachweises und der Ausübung einer Erwerbstätigkeit gilt das Gleiche wie bei einer Aufenthaltsbewilligung – Schüler.

### 2.2.3 Möglichkeiten einer Zweckänderung

Für InhaberInnen einer Aufenthaltsbewilligung – Schüler oder Studierende ist ein Zweckwechsel in alle Zielgruppen dieser Studie möglich (→ siehe 2.1 bis 2.11, 2.13), außer in die Kategorien Visumkategorie D (→ siehe 2.12) und Opfer von Menschenhandel (→ 2.14).<sup>23</sup> Innerhalb der Kategorie Ausbildung können SchülerInnen zu einer Aufenthaltsbewilligung – Studierender wechseln.

Studierenden (Aufenthaltsbewilligung – Studierender) kann nach Studienabschluss,<sup>24</sup> wenn sie weiter in Österreich verbleiben wollen und eine Rot-Weiß-Rot – Karte anstreben, zunächst ein rechtmäßiger Aufenthalt von sechs Monaten zur Arbeitssuche (§ 64 Abs. 4 NAG) gewährt und in weiterer Folge eine Rot-Weiß-Rot – Karte erteilt werden, wenn sie die Voraussetzungen dafür erfüllen. Finden die StudienabsolventInnen innerhalb dieser sechs Monate eine adäquate Beschäftigung, sind sie berechtigt, eine Rot-Weiß-Rot – Karte für StudienabsolventInnen zu beantragen (§ 12b Z 2 AuslBG).<sup>25</sup> Die Bestätigung zum Zweck der Arbeitssuche ist nicht verlängerbar. StudienabsolventInnen haben hierbei somit einen erleichterten Zugang zur Rot-Weiß-Rot – Karte, weil keine Mindestpunktzahl nach dem Kriterienkatalog erreicht werden muss und auch das nachzuweisende monatliche Bruttogehalt niedriger angesetzt ist als bei anderen AntragstellerInnen (§ 12b Z 2 AuslBG).<sup>26</sup> Auch die Arbeitsmarktprüfung entfällt bei StudienabsolventInnen. Nach erfolgreichem Abschluss ihres

23 Bei der Aufenthaltsbewilligung – Schüler sind die Kategorien Forschung, Blaue Karte EU, Hochqualifizierte Arbeitskräfte, ArbeitnehmerInnen und Innerbetrieblich versetzte Personen nicht anwendbar, da sie nicht der Realität entsprechen.

24 Nach Abschluss oder Abbruch des Studiums kann die Aufenthaltsbewilligung nicht verlängert werden.

25 Wenn nach Zweckänderung Studierende über eine Rot-Weiß-Rot – Karte und in weiterer Folge eine Rot-Weiß-Rot – Karte plus innehaben, wird die Zeit ihres Aufenthalts mit einer Aufenthaltsbewilligung zur Hälfte auf die erforderliche Zeit für das Erlangen des Titels Daueraufenthalt – EU angerechnet. Somit können (ehemalige) Studierende bereits zweieinhalb Jahre nach der Zweckänderung einen unbefristeten Aufenthaltstitel erlangen (Schumacher et. al. 2012:159–160).

26 Das monatliche Bruttoentgelt muss gemäß § 12b Z 2 AuslBG „mindestens dem ortsüblichen Entgelt inländischer Studienabsolventen mit einer vergleichbaren Tätigkeit und Berufserfahrung entsprechen, jedenfalls aber mindestens 45 Prozent der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 108 Abs. 3 ASVG zuzüglich Sonderzahlungen“ betragen. Im Vergleich hierzu müssen andere Fremde mindestens 50 Prozent oder, sofern sie das 30. Lebensjahr überschritten haben, mindestens 60 Prozent der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 108 Abs. 3 ASVG nachweisen.

Studiums, können die StudienabsolventInnen selbstverständlich auch direkt einen Antrag auf eine Rot-Weiß-Rot – Karte stellen wenn sie die Voraussetzungen zu diesem Zeitpunkt bereits erfüllen (§ 41 NAG iVm § 12 Z 2 AuslBG).

#### *2.2.4 Abweichende Erteilungsvoraussetzungen*

In dem oben (→ siehe 2.2.3) beschriebenen Fall eines Wechsels von einer Aufenthaltsbewilligung – Studierender zu einer Rot-Weiß-Rot – Karte (§ 64 Abs. 4 NAG iVm § 41 NAG) unterscheiden sich die Erteilungsvoraussetzungen für die Erlangung der Rot-Weiß-Rot – Karte von einem Erstantrag für diese insofern, als hier nach erfolgreichem Studienabschluss ein geringerer Gehaltsnachweis zu erbringen ist, keine Mindestpunktzahl zu erreichen ist und auch keine Arbeitsmarktprüfung stattfindet. Die Antragstellenden müssen einen adäquaten Arbeitsplatz vorweisen.

#### *2.2.5 Änderungen der Rechte*

Wenn InhaberInnen einer Aufenthaltsbewilligung – Studierender eine Rot-Weiß-Rot – Karte (Kategorie besonders Hochqualifizierte) erlangen, geht dies mit einer Erweiterung gewisser Rechte einher. Die Rot-Weiß-Rot – Karte berechtigt sie zur befristeten Niederlassung und zur Erwerbstätigkeit bei einem/einer bestimmten ArbeitgeberIn. In weiterer Folge, wenn sie in den vorhergehenden zwölf Monaten zumindest zehn Monate beschäftigt waren, können sie eine Rot-Weiß-Rot – Karte plus beantragen. In diesem Fall wird die Zeit ihres Aufenthalts mit der Aufenthaltsbewilligung zur Hälfte auf die erforderliche Zeit für das Erlangen des Titels Daueraufenthalt – EU angerechnet. D.h., dass ehemalige Studierende im besten Fall bereits nach zweieinhalb Jahren nach der Zweckänderung einen unbefristeten Aufenthaltstitel erlangen können. Bei einer Zweckänderung von einer Aufenthaltsbewilligung – Studierender auf eine Rot-Weiß-Rot – Karte für besonders Hochqualifizierte ist auch der Familiennachzug mit erweiterten Rechten für die Familienangehörigen verbunden. Diese bekommen eine Rot-Weiß-Rot – Karte plus, mit welcher sie eine Erwerbstätigkeit ausüben können und dabei nicht an einen bestimmten Arbeitgeber gebunden sind.



## 2.3 Forschung

### 2.3.1 Definition

ForscherInnen üben nach § 67 NAG eine Tätigkeit für eine Forschungseinrichtung aus und müssen mit einer zertifizierten Forschungseinrichtung eine Aufnahmevereinbarung abgeschlossen haben. Forschungseinrichtungen werden vom BMI für jeweils fünf Jahre zertifiziert, wenn insbesondere „der Forschungszweck der Einrichtung besteht“. Dem Antrag auf Zertifizierung ist ein Gutachten der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft über den Forschungszweck der Einrichtung beizuschließen (§ 71 Abs. 1 NAG).

Der Begriff ForscherIn ist im österreichischen Fremdenrecht nicht näher definiert. Hilfsweise kann jedoch auf unionsrechtliche Definitionen zurückgegriffen werden. So versteht man etwa nach Art. 2 lit. d der Richtlinie 2005/71/EG des Rates vom 12. Oktober 2005 über ein besonderes Zulassungsverfahren für Drittstaatsangehörige zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung unter dem Begriff ForscherInnen Drittstaatsangehörige, die über einen geeigneten Hochschulabschluss, der den Zugang zu Doktoratsprogrammen ermöglicht, verfügen und die von einer Forschungseinrichtung ausgewählt werden, um ein Forschungsprojekt, für das normalerweise der genannte Abschluss erforderlich ist, durchzuführen. „Forschung“ bedeutet nach Art. 2 lit. b dieser Richtlinie systematisch betriebene, schöpferische Arbeit mit dem Zweck der Erweiterung des Wissensstands sowie der Einsatz dieses Wissens mit dem Ziel, neue Anwendungsmöglichkeiten zu finden.

Eine weitere Definition von Forschung findet sich im Unionsrahmen der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation<sup>27</sup> (zu diesem siehe auch Lukits, 2015:289). Dieser unterscheidet zwischen Grundlagenforschung und angewandter Forschung.<sup>28</sup> „Grundlagenforschung“ bezeichnet nach dem Unionsrahmen experimentelle oder theoretische Arbeiten, die in erster Linie dem Erwerb neuen Grundlagenwissens ohne erkennbare direkte kommer-

27 Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission, Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation, ABl. C 198/1–29 („Unionsrahmen“).

28 Unionsrahmen Rz 12 lit. a.

zielle Anwendungsmöglichkeiten dienen.<sup>29</sup> „Angewandte Forschung“ bedeutet hingegen industrielle Forschung, experimentelle Entwicklung oder eine Kombination von beidem.<sup>30</sup> „Industrielle Forschung“ bezeichnet wiederum planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder wesentliche Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen herbeizuführen.<sup>31</sup> „Experimentelle Entwicklung“ bezeichnet im Unterschied dazu den Erwerb, die Kombination, die Gestaltung und die Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln.<sup>32</sup>

### *2.3.2 Aufenthaltstitel und dazugehörige Zulassungskriterien*

#### *Aufenthaltsbewilligung – Forscher*

WissenschaftlerInnen, die ihre Arbeit für eine vom Bundesminister für Inneres zertifizierte Forschungseinrichtung ausüben und deren Tätigkeit vom Geltungsbereich des AuslBG ausgenommen ist, können gemäß § 67 NAG eine „Aufenthaltsbewilligung – Forscher“ beantragen. Obwohl der Erstantrag gemäß § 21 Abs. 2 Z 6 NAG im Inland gestellt werden darf, ist der/die AntragstellerIn grundsätzlich visumspflichtig.

Für die Ausstellung einer Aufenthaltsbewilligung – Forscher müssen die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen erfüllt und eine mit der Forschungseinrichtung abgeschlossene Aufnahmevereinbarung gemäß § 68 NAG vorgewiesen werden. Diese ersetzt den Nachweis der Krankenversicherung und des Unterhalts (Schumacher et al., 2012:113).

#### *Aufenthaltsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit (§ 62 NAG)*

WissenschaftlerInnen, die ihre Arbeit für eine nicht zertifizierte Forschungseinrichtung ausüben, können eine „Aufenthaltsbewilligung –

29 Unionsrahmen Rz 15 lit. m.

30 Unionsrahmen Rz 15 lit. e.

31 Unionsrahmen Rz 15 lit. q.

32 Unionsrahmen Rz 15 lit. j.

Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“ gemäß § 62 NAG erhalten (→ siehe 2.6.2).

### *2.3.3 Möglichkeiten einer Zweckänderung*

Für InhaberInnen einer Aufenthaltsbewilligung – Forscher oder einer Aufenthaltsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit ist ein Zweckwechsel in alle Zielgruppen dieser Studie möglich, außer in die Kategorien Visumkategorie D und Opfer von Menschenhandel. In der Kategorie ArbeitnehmerInnen und Selbständige ist ein Wechsel auf die Rot-Weiß-Rot – Karte plus möglich. ForscherInnen, die seit mindestens zwei Jahren eine Aufenthaltsbewilligung – Forscher (§§ 67, 68, 71 NAG) innehaben, können bei Erfüllen der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen quotenfrei eine Rot-Weiß-Rot – Karte plus erlangen (§ 41a Abs. 4 NAG).

Hier muss ergänzt werden, dass die Zweckänderungsmöglichkeit für die InhaberInnen einer Aufenthaltsbewilligung – Forscher eine spezifische ist. Diese haben gemäß § 41a Abs. 4 NAG nach zwei Jahren die Möglichkeit, auf eine Rot-Weiß-Rot – Karte plus zu wechseln, was nach Aussage von Dietmar Hudsky vom BMI einen besonderen Vorteil darstellt. Nach dessen Ausführungen könne man theoretisch auch von jedem anderen Aufenthaltstitel auf eine Rot-Weiß-Rot – Karte plus wechseln, aber dafür brauche man immer einen bestimmten Aufenthaltswitz. Man könne z.B. von einer Aufenthaltsbewilligung – Studierender nur dann auf eine Rot-Weiß-Rot – Karte plus wechseln, wenn die Person z.B. Familienangehöriger ist, also einen spezifischen Aufenthaltswitz geltend macht. Bei dem Umstieg von der Aufenthaltsbewilligung – Forscher auf die Rot-Weiß-Rot – Karte plus stelle diese Spezialbestimmung schon den Aufenthaltswitz dar, was eine deutliche Besserstellung darstelle.<sup>33</sup>

33 Interview mit Dietmar Hudsky, Bundesministerium für Inneres, 25. August 2015.

## 2.4 Blaue Karte EU

### 2.4.1 Definition

Die „Blaue Karte EU“ wird sogenannten Schlüsselkräften erteilt. Als solche sind Drittstaatsangehörige zu werten, die eine Mindestpunktzahl eines Kriterienkataloges erfüllen und von ihren zukünftigen ArbeitgeberInnen eine bestimmte Höhe an Entlohnung erhalten (→ siehe 2.4.2).

### 2.4.2 Aufenthaltstitel und dazugehörige Zulassungskriterien

Der Aufenthaltstitel Blaue Karte EU berechtigt zur befristeten Niederlassung und zur Beschäftigung als Schlüsselkraft bei einem/einer bestimmten ArbeitgeberIn für eine Dauer von zwei Jahren, es sei denn der Arbeitsvertrag wurde für einen kürzeren Zeitraum abgeschlossen. Dann wird die Blaue Karte EU für diesen Zeitraum und zusätzlichen drei Monaten ausgestellt (§ 8 Abs. 1 Z 3 iVm § 42 NAG, § 20d Abs. 1 Z 5 AuslBG).

Nach Maßgabe des § 42 Abs. 1 NAG müssen für den Erhalt der Blauen Karte EU die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen, außer jener der ortsüblichen Unterkunft und des ausreichenden Unterhaltes, erfüllt sein. Es muss ebenfalls eine schriftliche Mitteilung der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Österreich (AMS) vorliegen, dass die Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt sind (§ 20d Abs. 1 Z 5 AuslBG).

Außerdem müssen die Antragstellenden folgende Nachweise erbringen:

- Abschluss einer tertiären Bildungseinrichtung (Universität, Fachhochschule und Pädagogischen Hochschule) mit dreijähriger Mindeststudiendauer (§ 12c AuslBG);
- Nachweis des Status der Bildungseinrichtung;
- Verbindliches Arbeitsplatzangebot für eine Beschäftigung, die der Ausbildung entspricht, für mindestens ein Jahr;
- Arbeitgebererklärung nach dem AuslBG;
- Ein Jahresgehalt, das mindestens das Eineinhalbfache des durchschnittlichen österreichischen Bruttojahresgehalts von Vollzeitbeschäftigten beträgt (§ 12c AuslBG).

Das AMS hat zudem eine Arbeitsmarktpfprüfung durchzuführen, die bestätigt, dass dem Unternehmen keine gleich qualifizierten Arbeitskräfte, die beim AMS arbeitsuchend vorgemerkt sind, vermittelt werden können (§ 12c iVm § 4 Abs. 1 AuslBG).

### *2.4.3 Möglichkeiten einer Zweckänderung*

Für InhaberInnen einer Blauen Karte EU ist ein Zweckwechsel in alle Zielgruppen dieser Studie möglich, außer in die Kategorien Visumkategorie D und Opfer von Menschenhandel.

### *2.4.4 Abweichende Erteilungsvoraussetzungen*

Bei einem Wechsel von einer Blauen Karte EU auf eine Rot-Weiß-Rot – Karte plus profitieren die jeweiligen Personen insofern, dass sie nun freien Zugang zum Arbeitsmarkt haben und nicht nur an bestimmte Arbeitgeber gebunden sind. Allerdings können sie mit dem neuen Aufenthaltstitel nur ein Jahr in Österreich bleiben, im Gegensatz zu zwei Jahren mit der Blauen Karte EU.

## **2.5 Hochqualifizierte Arbeitskräfte**

### *2.5.1 Definition*

Als besonders Hochqualifizierte gelten laut § 12 iVm Anlage A AuslBG Drittstaatsangehörige, die mindestens 70 von 100 Punkten des Kriterienkataloges<sup>34</sup> erreichen. Diese Kategorie richtet sich an Top-ManagerInnen und ForscherInnen sowie sonstige besonders hoch qualifizierte Personen.

### *2.5.2 Aufenthaltstitel und dazugehörige Zulassungskriterien*

#### *Rot-Weiß-Rot – Karte für besonders Hochqualifizierte*

Die Rot-Weiß-Rot – Karte soll qualifizierten Arbeitskräften aus Drittstaaten anhand transparenter Kriterien eine Zuwanderungs- und Beschäftigungsmöglichkeit in Österreich geben. Es kommt hier keine Quotenregelung zur Anwendung. Gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 NAG berechtigt die Rot-Weiß-Rot – Karte zu einer befristeten Niederlassung mit beschränktem Arbeitsmarktzugang.

§ 41 Abs. 1 NAG regelt die Erteilungsvoraussetzungen der Rot-Weiß-Rot – Karte für besonders Hochqualifizierte. Dieser besagt, dass

34 Siehe für weitere Details: Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Besonders Hochqualifizierte, verfügbar unter [www.migration.gv.at/de/formender-zuwanderung/dauerhafte-zuwanderung-rot-weiss-rot-karte/besonders-hochqualifizierte.html](http://www.migration.gv.at/de/formender-zuwanderung/dauerhafte-zuwanderung-rot-weiss-rot-karte/besonders-hochqualifizierte.html) (Zugriff am 14. August 2015).

die betreffenden Personen die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen erfüllen und eine schriftliche Mitteilung der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des AMS gemäß § 20d Abs. 1 Z 1 AuslBG vorlegen müssen. Diese hat zu bestätigen, dass die Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt sind.

Besonders Hochqualifizierte müssen ein vierjähriges Studium an einer tertiären Bildungseinrichtung abgeschlossen haben, die beabsichtigte Beschäftigung muss der Qualifikation entsprechen und sinngemäß die Voraussetzungen für die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung erfüllen. Es findet keine Arbeitsmarktprüfung statt (§ 12 iVm mit Anlage A AuslBG).

Bei InhaberInnen der RotWeißRot – Karte gilt das Modul 1 der Integrationsvereinbarung auch ohne einen absolvierten und nachweisbaren Deutschkurs als erfüllt (Schumacher et al., 2012:63).

### *2.5.3 Möglichkeiten einer Zweckänderung*

Für InhaberInnen einer Rot-Weiß-Rot – Karte für besonders Hochqualifizierte ist ein Zweckwechsel in alle Zielgruppen dieser Studie möglich, außer in die Kategorien Visumkategorie D und Opfer von Menschenhandel. In der Kategorie Familie können besonders Hochqualifizierte auf einen Aufenthaltstitel Familienangehöriger wechseln. In der Kategorie Ausbildung ist ein Wechsel auf eine Aufenthaltsbewilligung – Studierender und auf eine Rot-Weiß-Rot – Karte plus möglich. In der Kategorie ArbeitnehmerInnen kann ebenfalls auf eine Rot-Weiß-Rot – Karte plus umgestiegen werden und in der Kategorie Selbständige ist ein Umstieg auf eine Niederlassungsbewilligung und eine Rot-Weiß-Rot – Karte plus erlaubt.

### *2.5.4 Änderungen der Rechte*

Wenn InhaberInnen einer Rot-Weiß-Rot – Karte für besonders Hochqualifizierte auf eine Aufenthaltsbewilligung – Studierender (Kategorie Ausbildung) wechseln, ist dies mit einer Verringerung ihrer Rechte verbunden. Sie benötigen mit dieser für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit eine Beschäftigungsbewilligung, ihre befristete Niederlassung wird zu einem befristeten Aufenthalt für einen bestimmten Zweck ohne Niederlassungsabsicht und die Erlangung eines Daueraufenthalts – EU ist nicht möglich. Der Familiennachzug ist ebenfalls eingeschränkt. Der/die Familienangehörige kann eine abgeleitete Aufenthaltsbewilligung – Familiengemeinschaft beantragen.

Besonders Hochqualifizierte mit einer Rot-Weiß-Rot – Karte, die auf eine Rot-Weiß-Rot – Karte plus (Kategorie ArbeitnehmerInnen) wechseln, haben freien Zugang zum Arbeitsmarkt und sind nicht nur an bestimmte ArbeitgeberInnen gebunden.

Wenn diese Personengruppe auf einen Aufenthaltstitel Familienangehöriger (Kategorie Familie) wechselt, haben diese ebenfalls unbeschränkten Arbeitsmarktzugang und sind nicht nur an bestimmte ArbeitgeberInnen gebunden. Zusätzlich kann nach zwei Jahren Niederlassung der Aufenthaltstitel für drei Jahre erteilt werden, wenn das Modul 1 der Integrationsvereinbarung erfüllt wurde.

## **2.6 ArbeitnehmerInnen**

### *2.6.1 Definition*

ArbeitnehmerIn bzw. DienstnehmerIn ist gemäß § 4 Abs. 2 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), wer in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt wird; dazu gehören auch Personen, bei deren Beschäftigung die Merkmale persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegenüber den Merkmalen selbständiger Ausübung der Erwerbstätigkeit überwiegen.

§ 33 Abs. 1 NAG entsprechend richtet sich die „Berechtigung zur Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit“ nach den Bestimmungen des AuslBG. Das Erfordernis einer entsprechenden Aufenthaltsberechtigung nach den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen wird dadurch nicht aufgehoben.

### *2.6.2 Aufenthaltstitel und dazugehörige Zulassungskriterien*

#### *Rot-Weiß-Rot – Karte*

In die Kategorie ArbeitnehmerInnen fallen die Erteilung der Rot-Weiß-Rot – Karte an Fachkräfte in Mangelberufen, sonstige Schlüsselkräfte, StudienabsolventInnen einer österreichischen Hochschule und an Personen, die über einen Aufenthaltstitel Daueraufenthalt EU eines anderen Mitgliedstaates verfügen.

Als Fachkräfte in Mangelberufen gelten die in der Fachkräfteverordnung des BMASK jährlich neu festgelegten Berufe. Die Erstellung

der Liste hängt von der jeweiligen Arbeitsmarktsituation in Österreich ab (§ 12a iVm § 13 AuslBG).<sup>35</sup>

Wenn diese Kriterien und die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen erfüllt werden und zusätzlich die regionale Geschäftsstelle des AMS der inländischen Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde gemäß § 20d Abs. 1 Z 2 AuslBG mitteilt, dass die Voraussetzungen für die Zulassung gegeben sind, kann dem/der AntragstellerIn eine Rot-Weiß-Rot – Karte ausgestellt werden (§ 41 Abs. 2 Z 1 NAG). Es findet keine Arbeitsmarktprüfung statt und das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gilt als erfüllt (Schumacher et al., 2012:88).

Gemäß § 12b Z 1 iVm Anlage C AuslBG müssen Drittstaatsangehörige, die auf Grund ihrer Qualifikationen eine Stelle als Schlüsselkraft in einem Unternehmen einnehmen wollen, die Mindestpunkteanzahl (50 von 75) des entsprechenden Kriterienkataloges erfüllen.<sup>36</sup> Zusätzlich muss das Unternehmen das gesetzlich festgelegte Mindestentgelt zahlen, und zwar ein monatliches Bruttoentgelt von mindestens 50 Prozent der Höchstbeitragsgrundlage (2015: EUR 2.325) und bei Überschreitung des 30. Lebensjahres mindestens 60 Prozent (2015: EUR 2.790). Sinngemäß müssen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung erfüllt sein. Bei den sonstigen Schlüsselkräften wird eine Arbeitsmarktprüfung durchgeführt. Wenn die allgemeinen Voraussetzungen des NAG erfüllt sind und die regionale Geschäftsstelle des AMS gemäß § 20d Abs. 1 Z 3 AuslBG schriftlich mitteilt, dass die Zulassungsvoraussetzungen gegeben sind, wird eine RotWeiß-Rot – Karte erteilt (§ 41 Abs. 2 Z 2 NAG).

StudienabsolventInnen aus Drittstaaten, die ein Studium in Österreich erfolgreich abgeschlossen haben und eine Rot-Weiß-Rot – Karte anstreben, können vor Ablauf der Gültigkeitsdauer ihres Aufenthaltstitels beantragen,

35 Zu den Mangelberufen für das Jahr 2016 siehe Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Fachkräfte in Mangelberufen, verfügbar unter [www.migration.gv.at/de/formen-der-zuwanderung/dauerhafte-zuwanderung-rot-weiss-rot-karte/fachkraefte-in-mangelberufen.html](http://www.migration.gv.at/de/formen-der-zuwanderung/dauerhafte-zuwanderung-rot-weiss-rot-karte/fachkraefte-in-mangelberufen.html) (Zugriff am 17. Februar 2016).

36 Siehe für weitere Details Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Sonstige Schlüsselkräfte, verfügbar unter [www.migration.gv.at/de/formen-der-zuwanderung/dauerhafte-zuwanderung-rot-weiss-rot-karte/sonstige-schlusselkraefte.html](http://www.migration.gv.at/de/formen-der-zuwanderung/dauerhafte-zuwanderung-rot-weiss-rot-karte/sonstige-schlusselkraefte.html) (Zugriff am 14. August 2015).



weitere sechs Monate zur Arbeitsuche in Österreich bleiben zu wollen (§ 64 Abs. 4 und 5 NAG).

§ 41 Abs. 2 Z 3 iVm § 12b Abs. 2 AuslBG entsprechend kann StudienabsolventInnen bei Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen eine Rot-Weiß-Rot – Karte erteilt werden, wenn sie innerhalb dieser sechs Monate ein ihrem Ausbildungsniveau entsprechendes Beschäftigungsangebot nachweisen. Das Bruttogehalt muss jenem entsprechen, das bei vergleichbarer Tätigkeit und Berufserfahrung üblicherweise bei Abschluss in diesem Studienzweig gezahlt wird. Es muss jedoch mindestens 45 Prozent der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage (EUR 2.092,50) zuzüglich Sonderzahlungen betragen. Sinngemäß sind somit die Voraussetzungen für die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung erfüllt. Es findet keine Arbeitsmarktprüfung statt. Die regionale Geschäftsstelle des AMS muss der inländischen Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde gemäß § 20d Abs. 1 Z 4 AuslBG mitteilen, dass die Voraussetzungen für die Zulassung gegeben sind. Das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gilt als erfüllt (Schumacher et al., 2012:92).

Weitere hochqualifizierte Drittstaatsangehörige, denen für die Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit eine Rot-Weiß-Rot – Karte erteilt werden kann, sind gemäß § 49 Abs. 2 NAG Drittstaatsangehörige, die über einen Aufenthaltstitel Daueraufenthalt EU eines anderen Mitgliedstaates verfügen. Diese müssen dafür die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen erfüllen. Zudem muss ein Quotenplatz frei sein und es muss eine Mitteilung der regionalen Geschäftsstelle des AMS vorliegen, die besagt, dass die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen für entweder besonders Hochqualifizierte, Fachkräfte, Schlüsselkräfte oder StudienabsolventInnen erfüllt sind.

#### *Rot-Weiß-Rot – Karte plus*

Die Rot-Weiß-Rot – Karte plus berechtigt Drittstaatsangehörige zu befristeter Niederlassung und zum unbeschränkten Arbeitsmarktzugang. Die Ausübung einer unselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit ist nicht auf einen bestimmten Arbeitgeber beschränkt (§ 8 Abs. 1 Z 2 NAG iVm § 17 AuslBG). Die Rot-Weiß-Rot – Karte plus kann in den in § 41a NAG angeführten Fällen erteilt werden.

### *Aufenthaltsbewilligung – Rotationsarbeitskraft*

§ 58 NAG regelt die Erteilungsvoraussetzungen für eine „Aufenthaltsbewilligung – Rotationsarbeitskraft.“ Als solche sieht § 2 Abs. 10 AuslBG Personen an, die international tätige DienstgeberInnen haben und deren Dienstort rotiert. Diese sind:

- leitende Angestellte;
- qualifizierte MitarbeiterInnen in Aus- oder Weiterbildung;
- VertreterInnen von repräsentativen ausländischen Interessensvertretungen.

§ 58 NAG setzt für die Genehmigung von Aufenthaltsbewilligungen für Rotationsarbeitskräfte einerseits die Erfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen voraus. Andererseits ist eine der folgenden Voraussetzungen erforderlich:

- Sicherungsbescheinigung;
- Beschäftigungsbewilligung für Rotationsarbeitskräfte;
- Entsendung im Rahmen eines Aus- und Weiterbildungsprogramms von einem international tätigen Konzernunternehmen nicht länger als 50 Wochen in das österreichische Headquarter (§ 18 Abs. 3 Z 2 AuslBG).

ArbeitgeberInnen können für Drittstaatsangehörige, die sich noch nicht in Österreich aufhalten, eine Sicherungsbescheinigung beantragen. Eine solche garantiert in Folge die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung, wenn der/die Drittstaatsangehörige innerhalb von 26 Wochen nach deren Erteilung nach Österreich immigriert. Die Erteilungsvoraussetzungen für die Sicherungsbescheinigung sind die gleichen wie jene für eine Beschäftigungsbewilligung, mit dem Unterschied, dass für diese noch kein Aufenthaltsrecht vorliegen muss (Schumacher et al., 2012:313).

### *Aufenthaltsbewilligung – Betriebsentsandte*

Betriebsentsandte sind nach § 18 Abs. 1 AuslBG „Ausländer, die von einem ausländischen Arbeitgeber ohne einen im Bundesgebiet vorhandenen Betriebssitz im Inland beschäftigt werden.“

Für eine „Aufenthaltsbewilligung – Betriebsentsandte“ sind laut § 59 NAG die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen zu erfüllen. Des Weiteren werden eine Sicherungsbescheinigung oder eine Beschäftigungsbewilligung als Betriebsentsandter verlangt, falls die Entsendung länger als vier Monate dauert. Der Antrag für die Beschäftigungsbewilligung muss

vor Ablauf des vierten Monats von der/dem BetriebsinhaberIn bei der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des AMS eingebracht werden (§ 18 Abs. 4 AuslBG).

#### *Aufenthaltsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit*

Eine „Aufenthaltsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“ kann z.B. an WissenschaftlerInnen (ForscherInnen) und Lehrende, SeelsorgerInnen und Geistliche gesetzlich anerkannter Religionsgemeinschaften oder AuslandskorrespondentInnen (Medienbeauftragte) aus Drittstaaten erteilt werden.

§ 62 NAG zufolge müssen die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen erfüllt werden. Die unselbständige Tätigkeit muss vom sachlichen Geltungsbereich des AuslBG (§ 1 Abs. 2 bis 4 AuslBG) ausgenommen sein. Außerdem kann ein Nachweis verlangt werden, dass die angegebene Berufstätigkeit tatsächlich ausgeübt wird.

#### *Aufenthaltsbewilligung – Künstler*

Gemäß § 61 NAG kann ausländischen KünstlerInnen sowohl bei selbständiger als auch unselbständiger Tätigkeit bei Erfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen eine „Aufenthaltsbewilligung – Künstler“ erteilt werden. Hinsichtlich der Beurteilung, ob es sich um eine künstlerische Tätigkeit handelt, ist für die Behörden maßgebend, ob ein künstlerisches Ziel, unabhängig von Gestaltung, Material und Werkgattung, verfolgt wird und die KünstlerInnen eigenschöpferisch tätig sind (Schumacher et al., 2012:104).

Aufenthaltsrechtlich wird unterschieden, ob es sich um kurzfristig tätige oder länger aufhältige KünstlerInnen handelt und ob sie eine selbständige oder unselbständige Tätigkeit ausüben.

Hinsichtlich der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen wird auch eine Haftungserklärung zugelassen. Bei einer selbständigen Tätigkeit muss der Unterhalt des/der Kunstschaffenden durch das Einkommen gedeckt sein.

#### *2.6.3 Möglichkeiten einer Zweckänderung*

Die Zweckänderungsmöglichkeiten für InhaberInnen einer Rot-Weiß-Rot – Karte oder einer Rot-Weiß-Rot – Karte plus wurden bereits erörtert (→ siehe 2.5.3 und 2.1.3).

Für InhaberInnen einer Aufenthaltsbewilligung – Rotationsarbeitskraft oder einer Aufenthaltsbewilligung – Betriebsentsandte ist ein Zweckwechsel in alle Zielgruppen dieser Studie möglich, außer in die Kategorien SaisonarbeiterInnen, Visumkategorie D und Opfer von Menschenhandel. Für InhaberInnen einer Aufenthaltsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit ist eine Zweckänderung nur zu einer Rot-Weiß-Rot – Karte (Kategorie besonders Hochqualifizierte) möglich. Für KünstlerInnen mit einer Aufenthaltsbewilligung – Künstler ist eine Zweckänderung nur zu einer Rot-Weiß-Rot – Karte (Kategorie ArbeitnehmerInnen oder besonders Hochqualifizierte), zu einer anderen Aufenthaltsbewilligung (Kategorie ArbeitnehmerInnen), zum Aufenthaltstitel Familienangehöriger (Kategorie Familie) oder in die Kategorie AsylwerberInnen möglich.

Die Personen, die mit ihrem Erstantrag eine Rot-Weiß-Rot – Karte erhalten, wechseln üblicherweise schon nach dem ersten Jahr auf eine Rot-Weiß-Rot – Karte plus, bei der sie bis zum Erhalt eines Daueraufenthalts bleiben.<sup>37</sup>

## **2.7 Selbständige**

### *2.7.1 Definition*

Selbständige sind Erwerbstätige, bei denen im Gegensatz zu ArbeitnehmerInnen die Merkmale persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit nicht überwiegen (→ siehe 2.6.1).

### *2.7.2 Aufenthaltstitel und dazugehörige Zulassungskriterien*

Mit Ausnahme des Falles einer bloß vorübergehenden selbständigen Erwerbstätigkeit<sup>38</sup> benötigen Drittstaatsangehörige für die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit gemäß § 32 NAG einen entsprechenden Aufenthaltstitel nach den Bestimmungen des NAG. Zusätzliche Berechtigungen nach anderen Bundes- oder Landesgesetzen sind ebenfalls zu berücksichtigen.

37 Interview mit Dietmar Hudsky, Bundesministerium für Inneres, 25. August 2015.

38 § 2 Abs. 7 NAG ist eine bloß vorübergehende selbständige Erwerbstätigkeit eine solche, die „innerhalb von 12 Monaten nicht länger als sechs Monate ausgeübt wird, wenn ein Wohnsitz im Drittstaat aufrecht erhalten wird, der weiterhin den Mittelpunkt der Lebensinteressen bildet.“

### *Aufenthaltsbewilligung – Selbständige*

Eine „Aufenthaltsbewilligung – Selbständige“ kann für eine vertraglich geregelte länger als sechs Monate dauernde selbständige Tätigkeit ohne Niederlassungsabsicht erteilt werden. Es handelt sich hier um Drittstaatsangehörige, die sich vorübergehend und projektbezogen und nicht dauerhaft in Österreich aufhalten wollen.<sup>39</sup>

Die Voraussetzungen für die Erteilung sind in § 60 NAG geregelt. Diesem zufolge müssen die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen ebenfalls erfüllt werden. Sofern die Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde Zweifel am Vorliegen der selbständigen Tätigkeit hat, kann sie sich von der zuständigen Landesgeschäftsstelle des AMS bestätigen lassen, dass eine solche Tätigkeit vorliegt, die Bestimmungen des AuslBG eingehalten wurden und die Tätigkeit „unter wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten im Interesse Österreichs liegt.“

### *Niederlassungsbewilligung*

Die Niederlassungsbewilligung wird befristet erteilt und berechtigt zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit (§ 8 Abs. 1 Z 4). Sie ermöglicht keinen Zugang zur unselbständigen Erwerbstätigkeit.

Gemäß § 43 NAG kann sie bei Erfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen und bei Nachweis von Deutschkenntnissen auf einfachstem Niveau (A1-Referenzniveau) Drittstaatsangehörigen mit einer Rot-Weiß-Rot – Karte erteilt werden, wenn diese in den letzten 12 Monaten eine Tätigkeit als selbständige Schlüsselkraft ausgeübt haben und diese weiter ausüben werden (Verlängerungsfall der Rot-Weiß-Rot – Karte). Das Gleiche gilt auch für die Ausübung von Tätigkeiten als besonders Hochqualifizierte, Fachkräfte in einem Mangelberuf, sonstige Schlüsselkräfte oder StudienabsolventInnen oder wenn eine Berechtigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz vorliegt. Drittstaatsangehörigen, denen aufgrund von Rechtsakten der EU Niederlassungsfreiheit zukommt, sind ebenfalls berechtigt, eine Niederlassungsbewilligung zu beantragen. Außerdem können InhaberInnen einer Aufenthaltsberechtigung (plus) aus Gründen des Art. 8 EMRK (§ 55 AsylG) oder in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen (§ 56 AsylG) nach 12 Monaten auf eine Niederlassungsbewilligung umsteigen.

39 Thomas Neugschwendtner, *Vortrag Einführung Fremdenrecht*, 12. Februar 2015.

### *Rot-Weiß-Rot – Karte für selbständige Schlüsselkräfte*

Nach Maßgabe des § 41 Abs. 2 Z 4 NAG wird Drittstaatsangehörigen eine „Rot-Weiß-Rot – Karte für selbständige Schlüsselkräfte“ zugesprochen, wenn sie die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen erfüllen und die Landesgeschäftsstelle des AMS bestätigt, dass die selbständige Erwerbstätigkeit in Österreich einen gesamtwirtschaftlichen Nutzen darstellt, der über einen rein betrieblichen Nutzen hinausgeht (§ 24 AuslBG).

Das ist insbesondere dann der Fall, wenn mit der Erwerbstätigkeit ein Transfer von Investitionskapital nach Österreich verbunden ist und/oder die beabsichtigte Erwerbstätigkeit Arbeitsplätze schaffen oder sichern wird. Um den gesamtwirtschaftlichen Nutzen nachzuweisen, muss ein sogenannter „Businessplan“, der die geplante Tätigkeit beschreibt, als auch ein Nachweis über den Transfer von Investitionskapital (mindestens EUR 100.000) bzw. über die Schaffung von Arbeitsplätzen vorgelegt werden (Schumacher et al., 2012:94).

Das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gilt mit der Erteilung der Rot-Weiß-Rot – Karte als erfüllt.

### *Rot-Weiß-Rot – Karte plus*

→ Siehe 2.6.2.

### *Aufenthaltsbewilligung – Künstler*

Wie bereits in der Kategorie ArbeitnehmerInnen erläutert kann gemäß § 61 NAG ausländischen KünstlerInnen sowohl bei selbständiger als auch unselbständiger Tätigkeit bei Erfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen eine Aufenthaltsbewilligung – Künstler erteilt werden (→ siehe 2.6.2).

### *2.7.3 Möglichkeiten einer Zweckänderung*

Für InhaberInnen einer Aufenthaltsbewilligung – Selbständige oder einer Rot-Weiß-Rot – Karte für selbständige Schlüsselkräfte ist ein Zweckwechsel in alle Zielgruppen dieser Studie möglich, außer in die Kategorien SaisonarbeitnehmerInnen, Visumkategorie D und Opfer von Menschenhandel.

Inhaber einer Aufenthaltsbewilligung – Selbständige können in der Kategorie ArbeitnehmerInnen auf eine Aufenthaltsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit, auf eine Aufenthaltsbewilligung –

Betriebsentsandte oder auf eine Aufenthaltsbewilligung – Rotationsarbeitskraft wechseln. Inhaber einer Rot-Weiß-Rot – Karte für selbständige Schlüsselkräfte können in der Kategorie besonders Hochqualifizierte Arbeitskräfte auf eine Rot-Weiß-Rot – Karte und in ihrer eigenen Kategorie auf eine Niederlassungsbewilligung umsteigen.

Die Zweckwechsellmöglichkeiten bei einer Niederlassungsbewilligung und einer Rot-Weiß-Rot – Karte plus wurden bereits erörtert (→ siehe 2.1.3). Dasselbe gilt für die Aufenthaltsbewilligung für selbständige KünstlerInnen (→ siehe 2.6.3).

## **2.8 UnternehmensinhaberInnen**

### *2.8.1 Definition*

Gemäß § 1 Unternehmensgesetzbuch (UGB) ist Unternehmer, wer eine auf Dauer angelegte Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit betreibt, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein. Diese Definition ist im österreichischen Fremdenrecht jedoch nicht von primärer Bedeutung.

### *2.8.2 Aufenthaltstitel und dazugehörige Zulassungskriterien*

*Rot-Weiß-Rot – Karte für selbständige Schlüsselkräfte*

→ Siehe 2.7.2.

### *2.8.3 Möglichkeiten einer Zweckänderung*

Für UnternehmensinhaberInnen mit einer Rot-Weiß-Rot – Karte für selbständige Schlüsselkräfte ist ein Zweckwechsel in alle Zielgruppen dieser Studie möglich, außer in die Kategorie Visumkategorie D. In der Kategorie ArbeitnehmerInnen kann auf eine Rot-Weiß-Rot – Karte für besonders hochqualifizierte Arbeitskräfte, sonstige Schlüsselkräfte oder Fachkräfte in einem Mangelberuf gewechselt werden.

## 2.9 SaisonarbeitnehmerInnen

### 2.9.1 Definition

Zu dieser Kategorie zählen befristet zugelassene ausländische Arbeitskräfte „in einem bestimmten Wirtschaftszweig, in einer bestimmten Berufsgruppe oder Region“ (Saisonniers) und „Erntehelfer“ (§ 5 Abs. 2 AuslBG).

### 2.9.2 Aufenthaltstitel und dazugehörige Zulassungskriterien

#### *Beschäftigungsbewilligung*

Zur Ausübung einer befristeten Erwerbstätigkeit kann SaisonarbeitnehmerInnen gemäß § 5 Abs. 2 AuslBG eine Beschäftigungsbewilligung erteilt werden. Laut § 31 Abs. 1 Z 6 Fremdenpolizeigesetz<sup>40</sup> (FPG) wird eine Beschäftigungsbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu sechs Monaten als Aufenthaltsberechtigung angesehen. Solche Beschäftigungsbewilligungen sind um höchstens weitere sechs Monate verlängerbar. Insgesamt gilt, dass die Beschäftigungsbewilligungen innerhalb von 14 Monaten für nicht länger als 12 Monate erteilt werden dürfen. Beschäftigungsbewilligungen für ErntehelferInnen dürfen nur für jeweils sechs Wochen und zudem nur für Personen ausgestellt werden, die zur visumfreien Einreise berechtigt sind (§ 5 Abs. 2, 4 und 5 AuslBG).

Zu den weiteren Zulassungsbedingungen der Beschäftigungsbewilligung zählt auch der vorübergehende zusätzliche Arbeitskräftebedarf, der weder von inländischen Arbeitskräften noch von registrierten Stammsaisonniers abgedeckt werden kann. Wenn ein solcher vorhanden ist, legt das BMASK in einer Verordnung Kontingente für die befristete Beschäftigung dieser Personengruppen fest.

Personen, die visumsfrei einreisen können, benötigen eine Unbedenklichkeitsbescheinigung, die von dem/der ArbeitgeberIn bei der Fremdenpolizei beantragt werden muss (§ 31 Abs. 2 FPG).

Bei Personen, die für die Einreise ein Visum benötigen, muss der/die ArbeitgeberIn eine Sicherungsbescheinigung beantragen. Falls diese erteilt wird, kann der/die AusländerIn selbst bei der jeweiligen österreichischen Vertretungsbehörde ein Visum D beantragen. Folgend erhält die Person eine Beschäftigungsbewilligung aus dem vorhandenen Kontingent.

40 BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 121/2015.



### *2.9.3 Möglichkeiten einer Zweckänderung*

Der VwGH stellt in einem Erkenntnis<sup>41</sup> fest, dass die Beschäftigungsbewilligung „als ein Aufenthalts-Reisevisum (Visum D+C, § 24 FPG) anzusehen ist“. Sie stellt somit „keinen Aufenthaltstitel im Sinne des NAG dar, und ist daher weder einer Zweckänderung noch einer Verlängerung zugänglich.“

## **2.10 Innerbetrieblich versetzte Personen**

### *2.10.1 Definition*

Zu den innerbetrieblich versetzten Personen zählen Betriebsentsandte und Rotationsarbeitskräfte.

Betriebsentsandte sind nach § 18 Abs. 1 AuslBG „Ausländer, die von einem ausländischen Arbeitgeber ohne einen im Bundesgebiet vorhandenen Betriebssitz im Inland beschäftigt werden.“

Rotationsarbeitskräfte sind gemäß § 2 Abs. 10 AuslBG Personen, die international tätige DienstgeberInnen haben und deren Dienstort rotiert (→ siehe 2.6.2 unter Aufenthaltsbewilligung – Rotationsarbeitskraft).<sup>42</sup>

### *2.10.2 Aufenthaltstitel und dazugehörige Zulassungskriterien*

#### *Aufenthaltsbewilligung – Betriebsentsandte*

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung für Betriebsentsandte gemäß § 59 NAG wurden bereits unter der Kategorie ArbeitnehmerInnen (→ siehe 2.6.2) erörtert.

#### *Aufenthaltsbewilligung – Rotationsarbeitskraft*

Dasselbe gilt für die Aufenthaltsbewilligung – Rotationsarbeitskraft (→ siehe 2.6.2).

41 Verwaltungsgerichtshof, 26. Februar 2013, 2009/22/0081.

42 Vgl. die Richtlinie 2014/66/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers, ABl. L 157/1–22.

### *2.10.3 Möglichkeiten einer Zweckänderung*

Für InhaberInnen einer Aufenthaltsbewilligung – Betriebsentsandte oder einer Aufenthaltsbewilligung – Rotationsarbeitskraft ist ein Zweckwechsel in alle Zielgruppen dieser Studie möglich, außer in die Kategorien SaisonarbeitnehmerInnen, Visumkategorie D und Opfer von Menschenhandel.

## **2.11 InvestorInnen**

### *2.11.1 Definition*

In der österreichischen Gesetzgebung gibt es keine ausdrückliche Definition von InvestorIn. Das EMN definiert InvestorInnen als Personen, die beabsichtigen, eine wesentliche finanzielle Investition in Finanzprodukte oder in eine Geschäftstätigkeit zu tätigen, ohne sich an der Geschäftsführung zu beteiligen (Europäische Kommission 2015:5–6).

### *2.11.2 Aufenthaltstitel und dazugehörige Zulassungskriterien*

Mit Bezug auf die EMN-Definition können folgende zwei Kategorien bzw. Aufenthaltstitel unter drittstaatsangehörige ZuwandererinvestorInnen subsumiert werden:<sup>43</sup>

- Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit;
- Rot-Weiß-Rot – Karte für selbständige Schlüsselkräfte.

### *Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit*

Laut § 8 Abs. 1 Z 5 NAG berechtigt die Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit zu einer befristeten Niederlassung, jedoch nicht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Die Erteilungsvoraussetzungen für diese Niederlassungsbewilligung wurden bereits unter der Kategorie Familie erörtert (→ siehe 2.1.2).

43 Biff, G. (2014), *EMN Study: Admitting Third-Country Nationals for Business Purposes in Austria*, S. 4, verfügbar unter [www.emn.at/images/EMN\\_Business\\_Study\\_2014\\_AT\\_EMN\\_NCP\\_final.pdf](http://www.emn.at/images/EMN_Business_Study_2014_AT_EMN_NCP_final.pdf) (Zugriff am 23. September 2015).

### *Rot-Weiß-Rot – Karte für selbständige Schlüsselkräfte*

Die Erteilungsvoraussetzungen der Rot-Weiß-Rot – Karte für selbständige Schlüsselkräfte wurden bereits unter der Kategorie der Selbständigen beschrieben (→ siehe 2.7.2).

#### *2.11.3 Möglichkeiten einer Zweckänderung*

InvestorInnen mit einer Niederlassungsbewilligung ausgenommen Erwerbstätigkeit ist ein Zweckwechsel in alle Zielgruppen dieser Studie möglich, außer in die Kategorien Visumkategorie D und Opfer von Menschenhandel. Innerhalb der Kategorie Hochqualifizierte Arbeitskräfte und Selbständige können diese jeweils auf eine Rot-Weiß-Rot – Karte umsteigen.

Für InvestorInnen mit einer Rot-Weiß-Rot – Karte für selbständige Schlüsselkräfte gilt das Gleiche wie für UnternehmensinhaberInnen mit dem gleichen Aufenthaltstitel (→ siehe 2.8.3).

## **2.12 Visumkategorie D**

### *2.12.1 Definition*

Visa D werden gemäß § 20 Abs. 1 FPG erteilt als:

- Visum für den längerfristigen Aufenthalt im Bundesgebiet;
- Visum aus humanitären Gründen;
- Visum zu Erwerbszwecken (gemäß § 24 FPG für bloß vorübergehende selbständige oder unselbständige Tätigkeiten oder befristet beschäftigte Ausländer);
- Visum zum Zweck der Arbeitssuche (besonders Hochqualifizierte);
- Visum zur Erteilung eines Aufenthaltstitels (dieser muss jedoch schon genehmigt worden sein);
- Visum zur Einbeziehung in das Familienverfahren nach dem AsylG 2005;
- Visum zur Wiedereinreise.

## 2.12.2 Aufenthaltrecht und dazugehörige Zulassungskriterien

### *Aufenthaltsvisum*

Das Visum D ist in seinem Gültigkeitsbereich auf Österreich beschränkt und kann für maximal sechs Monate erteilt werden (§ 20 Abs. 2 FPG). Die allgemeinen Voraussetzungen für dessen Erteilung sind in § 21 FPG geregelt. Demnach werden verlangt:

- ein gültiges Reisedokument;
- eine gesicherte Wiederausreise (außer beim Visum zum Zweck der Arbeitssuche oder für die Erteilung eines Aufenthaltstitels);
- kein Vorliegen eines Versagungsgrunds, wie etwa:
  - kein ausreichender Krankenversicherungsschutz;
  - keine ausreichenden Unterhaltsmittel;
  - Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit.

Die Erteilung von Visa D obliegt nach § 7 FPG den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland. Laut § 8 FPG richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Wohnsitz oder nach dem Aufenthalt des/der Fremden. Visa D können Fremden in bestimmten Ausnahmefällen<sup>44</sup> auch an der Außengrenze auf Antrag erteilt werden (§ 24b FPG).<sup>45</sup>

### 2.12.3 Möglichkeiten einer Zweckänderung

Für InhaberInnen eines Visums D ist grundsätzlich ein Zweckwechsel in alle Zielgruppen dieser Studie möglich, außer in die Kategorie Opfer von Menschenhandel.

Ein Zweckänderungsantrag ist gem. § 2 Abs. 1 Z 12 NAG der Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels mit anderem Zweckumfang während

44 Voraussetzungen für die Erteilung an einer Außengrenze:

- Erfüllung der Einreisevoraussetzungen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a, c, d und e des Schengener Grenzkodex;
- Unmöglichkeit, im Voraus ein Visum zu beantragen und nachweisbare unvorhersehbare zwingende Einreisegründe;
- Einstufung der Rückreise des Antragstellers in den Herkunfts- oder Wohnsitzstaat oder die Durchreise durch andere Schengen-Staaten als sicher;
- In bestimmten Fällen der Nachweis humanitärer Gründe oder Gründe des nationalen Interesses oder internationaler Verpflichtungen.

45 Bundesministerium für Inneres, *Fremdenpolizei und Grenzkontrollwesen, Einreise mit Visum, Zuständigkeiten*, verfügbar unter [www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_Fremdenpolizei/einreise\\_visa/Visum\\_2.aspx](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Fremdenpolizei/einreise_visa/Visum_2.aspx) (Zugriff am 17. September 2015).

der Geltung eines Aufenthaltstitels im Sinne des NAG. Es handelt sich daher zwar um eine Zweckänderungsmöglichkeit im Sinne dieser Studie (→ siehe Einleitung), nicht jedoch um einen Zweckänderungsantrag im Sinne des NAG.

Wird mit einem Visum D ein Aufenthaltstitel beantragt, handelt es sich stattdessen gemäß § 2 Abs. 1 Z 11–13 NAG um einen Erstantrag im Sinne dieses Gesetzes. Erstanträge im Inland sind jedoch nur in den Ausnahmefällen des § 21 Abs. 2 NAG zulässig. Ein Erstantrag im Inland schafft außerdem gem. § 21 Abs. 6 NAG kein Bleiberecht, das über den erlaubten visumpflichtigen Aufenthalt hinausgeht. Bei Überschreitung der Dauer des erlaubten visumpflichtigen Aufenthalts darf einem Fremden gem. § 11 Abs. 1 Z 5 NAG kein Aufenthaltstitel erteilt werden. Ein Wechsel ist daher in Ausnahmefällen möglich, aber nur bis zum Ablauf des Visums.

## 2.13 AsylwerberInnen

### 2.13.1 Definition

§ 2 Abs. 1 Z 14 AsylG definiert AsylwerberInnen als Fremde „ab Einbringung eines Antrags auf internationalen Schutz bis zum rechtskräftigen Abschluss, zur Einstellung oder Gegenstandslosigkeit des Verfahrens.“

Nach § 17 Abs. 2 AsylG in der Fassung nach dem Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015<sup>46</sup> gilt der Antrag auf internationalen Schutz grundsätzlich erst mit der Anordnung des BFA gemäß § 43 Abs. 1 BFA-Verfahrensgesetz<sup>47</sup> (BFA-VG) als *eingbracht*. Nach dieser Bestimmung hat das BFA nach Stellung eines Asylantrags unverzüglich anzuordnen, dass

- sich zum Aufenthalt berechnigte Fremde binnen vierzehn Tagen in einer Erstaufnahmestelle oder Regionaldirektion einfinden;
- nicht zum Aufenthalt berechnigte Fremde:
  - zur Sicherung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme einer Erstaufnahmestelle oder Regionaldirektion vorzuführen sind;
  - die kostenlose Anreise in eine bestimmte Betreuungseinrichtung des Bundes erhalten, sofern zur weiteren Verfahrensführung eine Vorführung nicht erforderlich ist.

46 BGBl. I Nr. 70/2015.

47 BGBl. I Nr. 87/2012.

Das Bundesamt kann jedoch nach § 43 Abs. 2 BFA-VG von einer solchen Anordnung absehen, „wenn der betreffende Fremde in Schub-, Straf-, Untersuchungs-, oder einer sonstigen Haft angehalten wird oder auf Grund besonderer, nicht vorhersehbarer Umstände die Versorgung des Asylwerbers in einer Betreuungseinrichtung des Bundes nicht möglich ist.“ In diesem Fall „gilt der Antrag auf internationalen Schutz nach Durchführung der Befragung und gegebenenfalls der Durchsuchung und der erkennungsdienstlichen Behandlung als eingebracht“ (§ 17 Abs. 6 AsylG). Auf eine Befragung kann gemäß § 19 Abs. 1 AsylG bei Folgeanträgen unter Umständen verzichtet werden. Dies kann daher dazu führen, dass die Betroffenen gesetzlich nicht als AsylwerberInnen betrachtet werden.

Die Anträge unmündiger Minderjähriger, deren Interessen von ihren gesetzlichen VertreterInnen nicht wahrgenommen werden können, gelten nach § 10 Abs. 6 BFA-VG als eingebracht, wenn die Antragstellung im Beisein des Rechtsberaters bzw. der Rechtsberaterin in der Erstaufnahmestelle bestätigt wird. AsylwerberInnen oder Fremde, denen der Status des Asylberechtigten oder der Status des subsidiär Schutzberechtigten zukommt, können gemäß § 17 Abs. 3 AsylG den Antrag auf internationalen Schutz ihres in Österreich nachgeborenen Kindes auch bei einer Regionaldirektion oder einer Außenstelle der Regionaldirektion einbringen; dies kann auch schriftlich erfolgen.

### *2.13.2 Aufenthaltsrecht*

#### *Faktischer Abschiebeschutz*

Die Antragstellung begründet noch kein Aufenthaltsrecht, aber Fremde genießen (außer in bestimmten Fällen bei Folgeanträgen) faktischen Abschiebeschutz, solange keine durchsetzbare Entscheidung ergangen ist und ihr Verfahren nicht eingestellt oder gegenstandslos wurde. Dies bedeutet, dass AntragstellerInnen weder zurückgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben werden dürfen (§ 12 Abs. 1 AsylG).

#### *Aufenthaltsrecht nach Zulassung*

Die Zulassung des Asylverfahrens begründet nach § 13 AsylG ein Aufenthaltsrecht.

### 2.13.3 Möglichkeiten einer Zweckänderung

Ganz allgemein wird festgestellt, dass AsylwerberInnen grundsätzlich in keine andere Kategorie wechseln können, außer in die Kategorie SaisonarbeitnehmerInnen.

In diesem Zusammenhang ist erwähnenswert, dass der Umstieg zwischen dem NAG und dem AsylG nur begrenzt möglich ist. Einerseits können Fremde während eines rechtmäßigen Aufenthalts mit einem Aufenthaltstitel des NAG einen Asylantrag stellen. Andererseits ist ein Übergang in die andere Richtung nicht möglich.<sup>48</sup> Wenn ein/e Fremde/r eine Aufenthaltsberechtigung als AsylwerberIn innehat (d.h. im Rahmen eines anhängigen Asylverfahrens), kann die Person keinen Aufenthaltstitel nach dem NAG erhalten, weil eine Aufenthaltsberechtigung nach dem AsylG gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 NAG die Anwendbarkeit des NAG ausschließt. Es gilt der im NAG geltende allgemeine Grundsatz, wonach Fremde, die über ein asylrechtliches Aufenthaltsrecht verfügen oder faktischen Abschiebeschutz genießen, nicht in den Anwendungsbereich des NAG fallen.<sup>49</sup> In diesem Falle müsste die Person dementsprechend eine erste negative Entscheidung abwarten und dann entweder keine Beschwerde erheben oder die eingebrachte Beschwerde im Asylverfahren zunächst zurückziehen,<sup>50</sup> um einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels stellen zu können. In diesem Fall liegt jedoch ein Erstantrag im Sinne des NAG vor, sodass eine Inlandsantragsstellung gemäß § 21 NAG in aller Regel nicht zulässig ist.<sup>51</sup>

48 Interview mit Dietmar Hudsky, Bundesministerium für Inneres, 25. August 2015.

49 Siehe auch die Materialien zur Neukodifikation eines BFA-Einrichtungsgesetzes und BFA-Verfahrensgesetzes sowie Novellierung des Asylgesetzes 2005, des Fremdenpolizeigesetzes 2005, des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes, des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985, des Grundversorgungsgesetzes – Bund 2005 und des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008, S. 47.

50 Das Zurückziehen eines Antrags auf internationalen Schutz ist gemäß § 25 Abs. 2 AsylG im Verfahren vor dem Bundesamt nicht möglich, es sei denn, die/der AsylwerberIn ist in Österreich rechtmäßig niedergelassen (§ 2 Abs. 2 NAG). Das Zurückziehen eines Antrags auf internationalen Schutz im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht gilt als Zurückziehung der Beschwerde.

51 Interview mit Thomas Neugschwendtner, Rechtsanwalt, 14. September 2015; Interview mit Dietmar Hudsky, BMI, 25. August 2015; Interview mit Judith Hörlsberger, Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen, 15. September 2015.

## 2.14 Opfer von Menschenhandel

### 2.14.1 Definition

In der österreichischen Gesetzgebung wird der Tatbestand Menschenhandel in § 104a des Strafgesetzbuchs<sup>52</sup> (StGB) geregelt. Diesen Tatbestand verwirklicht, wer „eine volljährige Person mit dem Vorsatz, dass sie ausgebeutet werde (Abs. 3), unter Einsatz unlauterer Mittel (Abs. 2) gegen diese Person anwirbt, beherbergt oder sonst aufnimmt, befördert oder einem anderen anbietet oder weitergibt“.

### 2.14.2 Aufenthaltstitel und dazugehörige Zulassungskriterien

#### *Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz*

Die Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz kann von Amts wegen oder auf begründeten Antrag unter anderem an Zeugen oder Opfer von Menschenhandel oder grenzüberschreitendem Prostitutionshandel erteilt werden (§ 57 Abs. 1 Z 2 AsylG). Auch hier darf der Aufenthalt dieser Drittstaatsangehörigen nicht öffentlichen Interessen widerstreiten (§ 60 Abs. 3 AsylG). Weitere Voraussetzung ist der Beginn eines Strafverfahrens oder die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche in Verbindung mit Menschenhandel bzw. grenzüberschreitendem Prostitutionshandel.

#### 2.14.3 Möglichkeiten einer Zweckänderung

Opfer von Menschenhandel mit einer Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz können in die Kategorie AsylwerberInnen wechseln und auch eine Rot-Weiß-Rot – Karte plus (Kategorie ArbeitnehmerInnen oder Selbständige) beantragen.

#### 2.14.4 Abweichende Erteilungsvoraussetzungen

Beim Wechsel von einer Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz auf eine Rot-Weiß-Rot – Karte plus unterscheiden sich die Erteilungsvoraussetzungen insofern zu einem Erstantrag für eine Rot-Weiß-Rot – Karte plus, als hier die Voraussetzungen für die Erteilung der Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz gemäß § 57 AsylG weiterhin vorliegen müssen (§ 41a Abs. 3 NAG iVm § 59 Abs. 4 AsylG). Außerdem müssen

52 BGBl. Nr. 60/1974.



das Modul 1 der Integrationsvereinbarung und die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen erfüllt sein.

#### *2.14.5 Änderungen der Rechte*

Wenn Opfer von Menschenhandel mit einer Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz auf eine Rot-Weiß-Rot – Karte plus (Kategorie ArbeitnehmerInnen oder Selbständige) wechseln, dann erweitern sich ihre Rechte insofern, dass sie nun unbeschränkten Arbeitsmarktzugang haben. Zuvor war ein Arbeitsmarktzugang nur mit Beschäftigungsbewilligung (ohne Arbeitsmarktprüfung) möglich. Ein Familiennachzug ist nun auch möglich.

## **2.15 Sonstige Aufenthaltstitel und dazugehörige Zulassungskriterien**

### *2.15.1 Aufenthaltsberechtigungen*

#### *Aufenthaltsbewilligung – Sozialdienstleistende*

Laut § 66 Abs. 1 NAG müssen für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung – Sozialdienstleistende neben den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen folgende spezielle Voraussetzungen erfüllt sein:

- die Tätigkeit unterliegt nicht dem Ausländerbeschäftigungsgesetz;
- die Tätigkeit wird „bei einer überparteilichen und gemeinnützigen Organisation erbracht, die selbst keine Erwerbszwecke verfolgt“;
- der/die Sozialdienstleistende verfolgt keine Erwerbszwecke;
- Vorliegen einer Haftungserklärung der Organisation;
- Nachweis des Ausbildungs- oder Fortbildungscharakters der Tätigkeit.

§ 66 Abs. 2 NAG zufolge wird die Aufenthaltsbewilligung für Sozialdienstleistende höchstens für ein Jahr ausgestellt und ist nicht verlängerbar.

#### *Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen*

Gemäß § 54 Abs. 1 AsylG können Drittstaatsangehörigen „Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen“ als:

- „Aufenthaltsberechtigung plus“;
- „Aufenthaltsberechtigung“;
- „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“ erteilt werden.

Die österreichische Gesetzgebung regelt diese sogenannten humanitären Aufenthaltstitel in den §§ 54 – 57 AsylG. Laut § 54 Abs. 2 AsylG sind die oben genannten Aufenthaltstitel 12 Monate lang gültig. Die Aufenthaltsberechtigung plus und die Aufenthaltsberechtigung sind, im Gegensatz zur Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz, nicht verlängerbar.

#### *Aufenthaltsberechtigung plus*

Die Aufenthaltsberechtigung plus berechtigt nach § 54 Abs. 1 Z 1 AsylG zu einem befristeten Aufenthalt in Österreich und zu einem unbeschränkten Arbeitsmarktzugang gemäß § 17 AuslBG.

Die Aufenthaltsberechtigung plus wird gemäß § 55 Abs. 1 AsylG Drittstaatsangehörigen entweder auf deren Antrag oder von Amts wegen erteilt, wenn ihr Asylantrag zwar abgewiesen wurde, jedoch eine Rückkehrentscheidung auf Dauer unzulässig ist. Dies ist der Fall, wenn eine Aufenthaltsbeendigung in das Privat- und Familienleben im Sinne des Artikels 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) eingreifen würde. Zusätzlich müssen die Drittstaatsangehörigen das Modul 1 der Integrationsvereinbarung (A2-Niveau) gemäß § 14a NAG erfüllt haben oder eine erlaubte Erwerbstätigkeit ausüben, deren Entlohnung mindestens die monatliche Geringfügigkeitsgrenze (§ 5 Abs. 2 ASVG) beträgt.

#### *Aufenthaltsberechtigung*

Eine Aufenthaltsberechtigung berechtigt gemäß § 54 Abs. 1 Z 2 AsylG zu einem befristeten Aufenthalt im Bundesgebiet und zur Ausübung einer selbständigen sowie einer unselbständigen Erwerbstätigkeit. Für die Ausübung der Erwerbstätigkeit wird eine entsprechende Berechtigung nach dem AuslBG vorausgesetzt.

Die Erteilungsvoraussetzungen der Aufenthaltsberechtigung plus gelten auch für die Aufenthaltsberechtigung, außer dass für letztere weder das Modul 1 der Integrationsvereinbarung noch das Erfordernis der Geringfügigkeitsgrenze in Bezug auf die Entlohnung erfüllt sein muss (§ 55 Abs. 2 AsylG).

#### *Aufenthaltstitel in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen*

Die Aufenthaltsberechtigung plus kann auf begründeten Antrag laut § 56 AsylG auch beim Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Fälle erteilt werden. Hierfür muss der/die Drittstaatsangehörige zum Zeitpunkt

der Antragstellung mindestens seit fünf Jahren – davon mindestens die Hälfte, jedenfalls aber drei Jahre rechtmäßig – durchgängig im Bundesgebiet aufhältig gewesen sein. Außerdem muss er/sie das Modul 1 der Integrationsvereinbarung (A2-Niveau) gemäß § 14a NAG erfüllt haben oder eine erlaubte Erwerbstätigkeit ausüben, deren Entlohnung mindestens die monatliche Geringfügigkeitsgrenze (§ 5 Abs. 2 ASVG) beträgt.

§ 56 Abs. 3 AsylG schreibt vor, insbesondere den Grad der Integration der/des Drittstaatsangehörigen, die Selbsterhaltungsfähigkeit, die schulische und berufliche Ausbildung, die Beschäftigung und die Deutschkenntnisse zu berücksichtigen.

Folgende zusätzliche Erteilungsvoraussetzungen müssen laut § 60 Abs. 2 AsylG erfüllt werden:

- Rechtsanspruch (Vertrag oder Eigentum) auf eine ortsübliche Unterkunft;
- Krankenversicherungsschutz, der in Österreich leistungspflichtig ist und alle Risiken abdeckt;
- Gesicherter Lebensunterhalt;
- keine Beeinträchtigung der Beziehungen Österreichs zu einem anderen Staat.

Der Nachweis der Unterkunft, Krankenversicherung und des gesicherten Lebensunterhaltes ist gemäß § 56 Abs. 3 AsylG auch durch eine Patenschaftserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 26 AsylG) möglich.

Wenn das Modul 1 der Integrationsvereinbarung nicht erfüllt wurde, ist lediglich eine Aufenthaltsberechtigung zu erteilen. Ansonsten gelten dieselben Voraussetzungen wie bei einer Aufenthaltsberechtigung plus aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen.

#### *Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz*

Eine Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz berechtigt zu einem befristeten Aufenthalt im Bundesgebiet und zur Ausübung einer selbständigen und einer unselbständigen Erwerbstätigkeit, für die eine entsprechende Berechtigung nach dem AuslBG vorausgesetzt wird (§ 54 Abs. 1 Z 3 AsylG).

Sie kann von Amts wegen<sup>53</sup> oder auf begründeten Antrag an folgende Personen erteilt werden:

- Personen, deren Aufenthalt seit mindestens einem Jahr geduldet ist und die Voraussetzungen dafür weiterhin vorliegen;
- ZeugInnen oder Opfer von Menschenhandel oder grenzüberschreitender Prostitution (→ siehe 2.14.1);
- Opfer von Gewalt, wenn diese sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten und eine einstweilige Verfügung nach §§ 382b oder 382e Exekutionsordnung<sup>54</sup> (EO), erlassen wurde oder erlassen hätte werden können. In diesem Fall muss der Drittstaatsangehörige glaubhaft machen, dass die Erteilung der Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz zum Schutz vor weiterer Gewalt erforderlich ist.

### *Duldung*

Der Aufenthalt von Fremden, bei denen eine Abschiebung unzulässig oder unmöglich ist, wird geduldet. Gemäß § 31 Abs. 1a Z 3 FPG halten sich Fremde, die geduldet sind, nicht rechtmäßig im Bundesgebiet auf. Die Voraussetzungen für eine „Duldung“ werden im § 46a Abs. 1 FPG geregelt. Dieser besagt, dass die Abschiebung des betreffenden Fremden unzulässig oder „aus tatsächlichen, vom Fremden nicht zu vertretenen Gründen“ unmöglich sein muss. Eine weitere Fallkonstellation wäre, wenn die Rückkehrentscheidung wegen Eingriffs in das Privat- oder Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK vorübergehend unzulässig ist, es sei denn es besteht eine Zuständigkeit eines anderen Staates.

Beim Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Duldung hat das BFA der betreffenden Person eine „Karte für Geduldete“ auszustellen (§ 46a Abs. 4 FPG). Der Aufenthalt gilt ab Ausfolgung der Karte bzw. ab rechtskräftiger Feststellung der Voraussetzungen, falls diese vor der Ausfolgung stattgefunden hat, als geduldet (§ 46a Abs. 6 FPG).

53 Die Erteilung ist von Amts wegen zu prüfen, wenn der Antrag auf internationalen Schutz bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten als auch der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten abgewiesen wird (§ 58 Abs. 1 AsylG).

54 RGBl. Nr. 79/1896.

### *2.15.2 Möglichkeiten einer Zweckänderung*

Für InhaberInnen einer Aufenthaltsbewilligung – Sozialdienstleistende ist ein Zweckwechsel, ausgenommen in den Fällen des § 47 Abs. 2 NAG (Aufenthaltstitel Familienangehöriger), nicht zulässig. Ebenso wenig darf InhaberInnen einer Aufenthaltsbewilligung mit anderem Zweckumfang oder eines anderen Aufenthaltstitels eine Aufenthaltsbewilligung für Sozialdienstleistende erteilt werden.

Fremde, die geduldet werden, können in jede Kategorie, außer in die Visumkategorie D, wechseln.

Für InhaberInnen einer Aufenthaltsberechtigung plus aus Gründen des Art. 8 EMRK oder in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen ist innerhalb der Kategorie ArbeitnehmerInnen ein Wechsel auf eine Rot-Weiß-Rot – Karte plus und in der Kategorie Selbständige ein Wechsel auf eine Niederlassungsbewilligung oder eine Rot-Weiß-Rot – Karte plus möglich. Für InhaberInnen einer Aufenthaltsberechtigung aus Gründen des Art. 8 EMRK oder in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen gilt dasselbe. Für InhaberInnen einer Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz ist innerhalb der Kategorien ArbeitnehmerInnen und Selbständige ein Wechsel auf eine Rot-Weiß-Rot – Karte plus möglich.

Das Asylgesetz regelt, dass ein Antrag auf einen humanitären Aufenthaltstitel vom BFA zurückzuweisen ist, wenn der/die Fremde ein Aufenthaltsrecht nach dem NAG hat (§ 58 Abs. 9 Z 2 AsylG).<sup>55</sup> Es könnte sich daher laut einem auf Fremden- und Asylrecht spezialisierten Anwalt ein Problem ergeben, wenn eine Person einen Aufenthaltstitel nach dem NAG hat, jedoch nicht so einen guten Arbeitsmarktzugang wie mit einem humanitären Aufenthaltstitel.<sup>56</sup> Dies hat zur Konsequenz, dass Personen, die über ein Aufenthaltsrecht verfügen, gegenüber Personen ohne Aufenthaltsrecht hinsichtlich der Erlangung eines Bleiberechts schlechter gestellt werden. Ein humanitärer Aufenthaltstitel könnte erst nach einer Illegalisierung des Aufenthalts (z.B. durch bewusst verspätete Einbringung, Nichteinbringung eines Verlängerungsantrags oder Scheitern einer Verlän-

55 Interview mit Dietmar Hudsky, Bundesministerium für Inneres, 25. August 2015.

56 Interview mit Thomas Neugschwendtner, Rechtsanwalt, 14. September 2015.

gerung) erlangt werden. Diese Vorgangsweise ist jedoch mit einem hohen Risiko verbunden (Schumacher et al., 2012:176).<sup>57</sup>

57 Ebenda; Interview mit Judith Hörlsberger, Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen, 15. September 2015. Siehe auch Schumacher, S. et al., 2012, *Fremdenrecht*, ÖGB Verlag, Wien, S. 176.

# 3. POLITISCHE ZIELSETZUNGEN DER BEREITSTELLUNG VON ZWECKÄNDERUNGSMÖGLICHKEITEN

## 3.1 Spezifische politische Ziele von Zweckänderungsmöglichkeiten

Wie im Folgenden dargestellt wird, möchte der Gesetzgeber im Rahmen der Regelung von Zweckänderungen insbesondere den Missbrauch und die Umgehung bestehender Rechtsinstitute verhindern und den Verbleib in Österreich für besonders erwünschte Personengruppen attraktiver gestalten.

Laut Biffl (2013, 2014) veränderte sich der Fokus der österreichischen Migrationspolitik in den letzten Jahren in Richtung Arbeit und Förderung des Zugangs zur Arbeit. Im Juli 2011 wurde mit der Rot-Weiß-Rot – Karte die erste Säule eines Punktesystems eingeführt, und zwar für qualifizierte und hochqualifizierte Fremde, zusammen mit der Förderung einer Änderungsmöglichkeit des Zuwanderungsstatus und des Aufenthaltszwecks von Drittstaatsangehörigen, die den freien Zugang zum Arbeitsmarkt umgehend ohne Arbeitsmarkprüfung gestattet (Rot-Weiß-Rot – Karte plus). Dies richtet sich nicht nur an StudienabsolventInnen österreichischer Universitäten sondern unter anderem auch an Personen, die aus humanitären Gründen unter besonderem Schutz stehen (Biffl, 2013:45).

Mit der Rot-Weiß-Rot – Karte sollte es StudienabsolventInnen leichter gemacht werden, nach ihrem Studienabschluss in Österreich zu bleiben.<sup>58</sup> Ein Experte des BMI weist ferner darauf hin, dass das politische Ziel bei der Zweckänderungsmöglichkeit von StudienabsolventInnen auf die Rot-Weiß-Rot – Karte darin bestehe, dass diejenigen, die ihr Studium in Österreich abgeschlossen haben und daraufhin in Österreich weiter bleiben sowie qualifiziert erwerbstätig sein wollen, unter erleichterten Bedingungen

58 Kurier, *Zuwanderung: Top-Stürmer statt Forscher*, 5. Dezember 2012, verfügbar unter <http://kurier.at/karrieren/weiterbildung/zuwanderung-top-stuermer-statt-forscher/729.591> (Zugriff am 27. September 2015).

die Rot-Weiß-Rot – Karte erhalten sollen, als jene Personen erstmalig vom Ausland aus die Rot-Weiß-Rot – Karte beantragen.<sup>59</sup>

Im ersten Halbjahr nach Einführung der Rot-Weiß-Rot – Karte und Rot-Weiß-Rot – Karte plus wurden 192 bzw. 2.909 Zweckänderungen hin zu diesen Aufenthaltstiteln erteilt. Die jährlich erteilten Zweckänderungen stiegen kontinuierlich an und erreichten im Jahr 2014 566 Zweckänderungen in die Rot-Weiß-Rot – Karte und 4.420 Zweckänderungen in die Rot-Weiß-Rot – Karte plus (siehe Tabelle 2 im Anhang).

Von Seiten des BMI wurde darauf hingewiesen, dass jene wenigen Fälle, in denen spezifische Regelungen zu Zweckänderungen vorgesehen sind, durchaus auf eine gewisse politische Zielsetzung zurückzuführen sind. Die Sonderregelungen für diese Einzelfälle bestehen nicht ohne Grund. Der Gesetzgeber verfolgt mit den Spezialregelungen des NAG zu Zweckänderungen zwei Richtungen – einerseits die Abwehr von Umgehungs- und Missbrauchshandlungen und andererseits eine spezifische Bevorzugung für Personen, denen der Gesetzgeber aufgrund ihrer Lebenssituation den Aufenthalt in Österreich attraktiv machen will.<sup>60</sup>

Eine weitere Zielsetzung steht hinter der Regelung, dass man als InhaberIn einer Aufenthaltsbewilligung für Sozialdienstleistende explizit nicht zweckwechseln kann. Rechtlicher, faktischer und damit auch politischer Hintergrund ist die Überlegung, dass die Aufenthaltsbewilligung für Sozialdienstleistende keinen Einstieg für ein längerfristiges Aufenthaltsrecht bieten soll.<sup>61</sup>

Laut BMI stehen auch hinter der sehr eingeschränkten Zweckwechsellmöglichkeit von Personen mit einer Niederlassungsbewilligung – Angehöriger auf die Rot-Weiß-Rot – Karte plus gemäß § 47 Abs. 4 NAG aufenthaltsrechtliche und migrationspolitische Überlegungen. Eine Niederlassungsbewilligung – Angehöriger wird für den erweiterten Familienkreis von österreichischen StaatsbürgerInnen erteilt. Nachdem diese Zielgruppe quantitativ sehr schwer einschätzbar sei und ein Arbeitsmarktzugang für diese Gruppe als unerwünschter Pull-Faktor erachtet wird, wurde hierbei bewusst entschieden, dass dies ein Aufenthaltstitel ohne Arbeitsmarktzugang sein soll. Ferner können diese Personen, wenn sie auf die Rot-Weiß-Rot –

59 Interview mit Dietmar Hudsky, Bundesministerium für Inneres, 25. August 2015.

60 Ebenda.

61 Ebenda.



Karte plus wechseln wollen, dies nur innerhalb einer spezifischen Quote. Das ist eine spezifische Maßnahme, um die Anzahl der Personen, die im Rahmen einer erweiterten Familienzusammenführung auf den Arbeitsmarkt kommen, besser kontrollieren zu können.<sup>62</sup>

Schließlich lag der spezifischen Zweckänderungsmöglichkeit von einer Aufenthaltsbewilligung – Forscher auf eine Rot-Weiß-Rot – Karte plus nach zwei Jahren und der damit einhergehenden Besserstellung von ForscherInnen die Absicht zugrunde, den Standort Österreich für ForscherInnen möglichst attraktiv zu gestalten. Diese Regelung hat laut Aussage eines Mitarbeiters des BMI an Bedeutung verloren, weil ForscherInnen jetzt zunehmend die Rot-Weiß-Rot – Karte in Anspruch nehmen. Trotzdem gäbe es auch noch einige Personen, die die Aufenthaltsbewilligung – Forscher beantragen und erhalten. Für diese Personen sei die Aussicht, dass sie nach zwei Jahren ohne Weiteres in eine Niederlassung wechseln können, durchaus relevant.<sup>63</sup> So wurden im Jahr 2014 248 Aufenthaltsbewilligungen – Forscher erteilt. Das sind ähnlich viele wie einige Jahre zuvor im Jahr 2010 als 209 Aufenthaltsbewilligungen – Forscher erteilt wurden (BMI, o.J.a:21; BMI, o.J.c:35). Zudem wurden im Jahr 2014 47 Zweckänderungen in diese Aufenthaltsbewilligung erteilt, etwas weniger als im Jahr 2010 als es noch 57 Zweckänderungen in die Aufenthaltsbewilligung – Forscher gegeben hat (siehe Tabelle 2 im Anhang).

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Gesetzgeber mit den Spezialregelungen des NAG zum Zweckwechsel zwei Richtungen verfolgt. Einerseits die Abwehr von Umgehungs- und Missbrauchshandlungen (siehe z.B. Sozialdienstleistende, humanitäres Aufenthaltsrecht) und andererseits die spezifische Bevorzugung von Personen, für die der Gesetzgeber aufgrund ihrer Lebenssituation den Aufenthalt in Österreich attraktiv gestalten will.

Detaillierte Bedarfsanalysen liegen den oben genannten Maßnahmen laut einem Mitarbeiter des BMI nicht zugrunde.<sup>64</sup>

62 Ebenda.

63 Interview mit Dietmar Hudsky, BMI, 25. August 2015.

64 Ebenda.

### 3.2 Evaluierung der Zweckänderungsmöglichkeiten und Medienanalyse

Eine offizielle Evaluierung der Maßnahmen, die Drittstaatsangehörigen einen Statuswechsel gewähren, liegt in Österreich nicht vor. Auch wenn keine offizielle Evaluierung zur Thematik vorliegt, gibt es doch einige Anhaltspunkte in den Medien. Auf diese soll nach der gemeinsamen Studienvorlage auch näher eingegangen werden. Im Frühjahr 2014 wurde eine öffentliche „Braindrain“-Debatte über hochqualifizierte Drittstaatsangehörige geführt, die in Österreich studieren, nach ihrer Graduierung aber das Land wieder verlassen.<sup>65</sup> Medial wurden die unzureichenden Maßnahmen, um internationale Talente in Österreich zu halten, diskutiert.<sup>66</sup> Nachdem die Bewilligungen seit der Einführung der Rot-Weiß-Rot-Karte im Jahr 2011 weit hinter den Erwartungen zurückblieben, wurden auch Reformmöglichkeiten diskutiert (Gächter, 2015:21–22), insbesondere bei Bachelor- und DoktoratsabsolventInnen. Als zu streng erachtet wird die Tatsache, dass die anschließende Beschäftigung internationaler StudienabsolventInnen dem Studienfach entsprechen muss und entsprechende Einkommensanforderungen nachgewiesen werden müssen. Nach Mutmaßungen der Medien erlangt bzw. nutzt nur ein kleiner Teil aller

65 Ebenda, S. 22. Siehe auch Kleine Zeitung, *Akademiker als „Exportschlager“*, 19. März 2014, S. 34; Wiener Zeitung, *Hochqualifizierte verlassen das Land*, 18. März 2014, verfügbar unter [www.wienerzeitung.at/nachrichten/oesterreich/politik/616115\\_Hochqualifizierte-verlassen-das-Land.html](http://www.wienerzeitung.at/nachrichten/oesterreich/politik/616115_Hochqualifizierte-verlassen-das-Land.html) (Zugriff am 27. September 2015); Der Standard, *Rot-Weiß-Rot-Karte, ÖVP will Zugang rasch erleichtern*, 5. November 2014, verfügbar unter <http://derstandard.at/2000007765959/OeVP-will-rasche-Einigung-bei-Rot-Weiss-Rot-Karte> (Zugriff am 12. September 2015); Kurier, *Kurz fordert flexibleren Zugang zur Rot-Weiß-Rot-Karte*, 3. April 2014, verfügbar unter <http://kurier.at/politik/inland/kurz-fordert-flexibleren-zugang-zur-rot-weiss-rot-karte/59.033.776> (Zugriff am 27. September 2015).

66 Wiener Zeitung, *Fehlende Strategien für ausländische Talente*, 8. Juli 2014, verfügbar unter [www.wienerzeitung.at/themen\\_channel/bildung/uni/643542\\_Fehlende-Strategien-fuer-auslaendische-Talente.html](http://www.wienerzeitung.at/themen_channel/bildung/uni/643542_Fehlende-Strategien-fuer-auslaendische-Talente.html) (Zugriff am 27. September 2014).

AkademikerInnen aus Drittstaaten, die in Österreich studiert haben, die Rot-Weiß-Rot – Karte.<sup>67</sup>

Im selben Zusammenhang wurde auch erwähnt, dass StudienabsolventInnen als Selbständige bzw. UnternehmensgründerInnen kaum Ausichten auf eine Rot-Weiß-Rot – Karte haben, insbesondere aufgrund des verlangten Investitionsvolumens.<sup>68</sup>

Andererseits wiesen BehördenvertreterInnen in der Diskussion auf einen möglichen Missbrauch bei einer Lockerung der Kriterien hin; im Gegensatz zu den Oppositionsparteien, welche die mediale Diskussion zum Anlass nahmen, „ein lebensnahes System“ und einen erleichterten Zugang von Drittstaatsangehörigen zur Rot-Weiß-Rot – Karte zu fordern.<sup>69</sup>

67 Der Standard, *OECD-Forderung: Österreich soll Regeln für Rot-Weiß-Rot-Card lockern*, 16. Dezember 2014, verfügbar unter <http://derstandard.at/2000009448399/OECD-fordert-Lockerungen-bei-Regeln-fuer-Rot-Weiss-Rot> (Zugriff am 12. September 2015); Die Presse, *Arbeitsmarkt: Warum die Guten nicht kommen*, 3. Mai 2014, verfügbar unter [http://diepresse.com/home/wirtschaft/economist/3800622/Arbeitsmarkt\\_Warum-die-Guten-nicht-kommen](http://diepresse.com/home/wirtschaft/economist/3800622/Arbeitsmarkt_Warum-die-Guten-nicht-kommen) (Zugriff am 12. September 2015); Wiener Zeitung, *Hochqualifizierte verlassen das Land*, 18. März 2014, verfügbar unter [www.wienerzeitung.at/nachrichten/oesterreich/politik/616115\\_Hochqualifizierte-verlassen-das-Land.html](http://www.wienerzeitung.at/nachrichten/oesterreich/politik/616115_Hochqualifizierte-verlassen-das-Land.html) (Zugriff am 27. September 2015); Der Standard, *Weiter kein Ansturm auf Rot-Weiß-Rot-Card*, 29. Juli 2014, verfügbar unter <http://derstandard.at/2000003663534/Weiter-kein-Ansturm-auf-Rot-Weiss-Rot-Card> (Zugriff am 12. September 2015); Wiener Zeitung, *Fehlende Strategien für ausländische Talente*, 8. Juli 2014, verfügbar unter [www.wienerzeitung.at/themen\\_channel/bildung/uni/643542\\_Fehlende-Strategien-fuer-auslaendische-Talente.html](http://www.wienerzeitung.at/themen_channel/bildung/uni/643542_Fehlende-Strategien-fuer-auslaendische-Talente.html) (Zugriff am 27. September 2014).

68 Die Presse, *Arbeitsmarkt: Warum die Guten nicht kommen*, 3. Mai 2014, verfügbar unter [http://diepresse.com/home/wirtschaft/economist/3800622/Arbeitsmarkt\\_Warum-die-Guten-nicht-kommen](http://diepresse.com/home/wirtschaft/economist/3800622/Arbeitsmarkt_Warum-die-Guten-nicht-kommen) (Zugriff am 12. September 2015).

69 Der Standard, *OECD-Forderung: Österreich soll Regeln für Rot-Weiß-Rot-Card lockern*, 16. Dezember 2014, verfügbar unter <http://derstandard.at/2000009448399/OECD-fordert-Lockerungen-bei-Regeln-fuer-Rot-Weiss-Rot> (Zugriff am 12. September 2015); Format, *Ungewollte Hilfe für Kurz*, 19. Februar 2014, verfügbar unter [www.format.at/politik/oesterreich/ungewollte-hilfe-kurz-372734](http://www.format.at/politik/oesterreich/ungewollte-hilfe-kurz-372734) (Zugriff am 27. September 2015). Siehe auch Gächter, A. et al., (2015), EMN-Studie: Identifizierung von Arbeitskräftemangel und Bedarf an Arbeitsmigration aus Drittstaaten in Österreich, S. 22, verfügbar unter [www.emn.at/images/Studies/EMN\\_LabourShortages2015\\_AT\\_EMN\\_NCP\\_de.pdf](http://www.emn.at/images/Studies/EMN_LabourShortages2015_AT_EMN_NCP_de.pdf) (Zugriff am 26. September 2015).

### **3.3 Einfluss von Zweckänderungen auf die nationale Wirtschaft**

Zur Frage des Einflusses von Zweckänderungen auf die nationale Wirtschaft gibt es keine Studien oder Berichte. Biffi/Bock-Schappelwein führen in einem Bericht im Jahre 2013 lediglich kurz aus, dass die Zugänge aufgrund Verlängerungen und Zweckänderungen sowie die Abgänge in Folge von Zweckänderungen „zwar zu Strömen zwischen den Aufenthaltzwecken“ führen, insgesamt jedoch „keinen Einfluss auf die Bestandsgröße an aufrechten Aufenthaltstiteln“ haben (Biffi/Bock-Schappelwein, 2013:76).

Eine Evaluierung fand in Bezug auf die besonders hochqualifizierten Arbeitssuchenden statt. Von jenen, die ohne ein konkretes Arbeitsplatzangebot in Österreich ein Arbeitsuche-Visum für die Dauer von sechs Monaten erhielten,<sup>70</sup> fanden weniger als die Hälfte ein adäquates Arbeitsplatzangebot in Österreich und erfüllten somit die Voraussetzungen für einen Wechsel zur Rot-Weiß-Rot – Karte für besonders Hochqualifizierte. So wurden seit Einführung dieses Visums 202 Anträge eingebracht, wovon nur 104 die Voraussetzungen erfüllten. Ein Abgleich mit den ausgestellten Rot-Weiß-Rot – Karten für Hochqualifizierte zeigt, dass nur 39 von den 104 Personen mit Arbeitsuche-Visum eine Rot-Weiß-Rot – Karte für besonders Hochqualifizierte erhalten haben (insgesamt gab es 47 Anträge). Unter den erfolgreichen besonders hochqualifizierten Arbeitssuchenden finden sich fast ausnahmslos russische (EDV-)TechnikerInnen und ProgrammiererInnen, WirtschaftswissenschaftlerInnen und MathematikerInnen.<sup>71</sup>

### **3.4 Beitrag des Zweckänderungssystems zur Prävention irregulärer Migration**

Ein Experte des BMI gab an, dass die relativ offenen österreichischen Zweckänderungsregelungen auch zur Vermeidung gewisser Irregularität in

70 Personen, die ein Arbeitsuche-Visum erhalten haben, können eine Rot-Weiß-Rot – Karte als besonders Hochqualifizierte beantragen, wenn sie innerhalb des Geltungszeitraumes des Visums ein Beschäftigungsangebot vorweisen können.

71 Arbeitsmarktservice Österreich (AMS), 2014, Geschäftsbericht 2013, S. 44, verfügbar unter [www.ams.at/\\_docs/001\\_geschaeftsbericht\\_2013.pdf](http://www.ams.at/_docs/001_geschaeftsbericht_2013.pdf) (Zugriff am 22. September 2015).

der Praxis gut funktionierten, wenn eine Person z.B. nach jahrelangem Aufenthalt in Österreich ihren bisherigen Aufenthaltszweck nicht mehr erfülle. Eine Person auf einen Aufenthaltszweck zu beschränken und dann oft vergeblich zu versuchen, nach Jahren deren Aufenthalt zu beenden, wäre nicht sehr zweckdienlich. Es wäre auch im Sinne einer vernünftigen Entwicklung eines Aufenthaltsrechts sinnvoll, solche Zweckänderungen zuzulassen. Die Schutzmechanismen gäbe es ohnehin dadurch, dass die besagte Person die Aufenthaltsvoraussetzungen erfüllen müsse. Andererseits solle der Zweckwechsel auch nicht mehr als nötig erleichtert werden, nur um irgendein Aufenthaltsrecht in Österreich zu erlangen. Das wäre auch einer der Gründe für die Beschränkung des direkten Übergangs zwischen humanitärem Aufenthaltsrecht und NAG.<sup>72</sup>

72 Interview mit Dietmar Hudsky, Bundesministerium für Inneres, 25. August 2015.

## 4. HERAUSFORDERUNGEN

### *Herausforderungen für die zuständigen Behörden bei der Gestaltung und Durchführung von Zweckänderungen für Drittstaatsangehörige*

Eine wesentliche Thematik für die zuständigen Behörden in Bezug auf Zweckänderungen ist nach Aussage eines Mitarbeiters des BMI der Zugang zum Arbeitsmarkt, der für die Betroffenen in der Regel eine hohe Relevanz bzw. Attraktivität aufweist. Dieses Thema sei insofern noch verstärkt worden, seitdem die Rahmenrichtlinie 2011/98/EU der Europäischen Union<sup>73</sup> in Geltung sei, welche die Einführung eines einheitlichen Antragsverfahrens für die Erteilung einer kombinierten Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis für Drittstaatsangehörige bezwecke. Somit müsse bei der Erteilung eines Aufenthaltstitels grundsätzlich auch über den Arbeitsmarktzugang entschieden werden, da beides in einem Verfahren entschieden werden soll.

Bei der Durchführung von Zweckänderungsanträgen gebe es in der Praxis jedoch keine nennenswerten Herausforderungen.<sup>74</sup>

### *Herausforderungen für AntragstellerInnen eines Zweckänderungsantrags*

Die Herausforderungen für AntragstellerInnen eines Zweckänderungsantrags hängen maßgeblich vom beantragten Aufenthaltstitel ab.

Für die betroffenen Antragsteller kann es bei einem Zweckänderungsantrag im Allgemeinen eine Herausforderung sein, die Voraussetzungen zu erfüllen. Neben den allgemeinen Voraussetzungen (→ siehe 2.) müssen zusätzlich die besonderen Voraussetzungen für den jeweiligen Zweck – inklusive dem Erfordernis der Deutschkenntnisse – erfüllt werden.

73 Richtlinie 2011/98/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten.

74 Interview mit Dietmar Hudsky, Bundesministerium für Inneres, 25. August 2015.

Wenn StudienabsolventInnen die Rot-Weiß-Rot – Karte erlangen möchten, stößt dies in der Praxis auf erhebliche Schwierigkeiten (vgl. Gächter, 2015:21–22). Dies ist insbesondere bei Bachelor- und DoktoratsabsolventInnen der Fall, und zwar aufgrund der Einkommensanforderung, die für viele als Einstiegsgehalt schwierig zu erreichen ist, sowie wegen der Tatsache, dass die Beschäftigung dem Studienfach entsprechen muss.<sup>75</sup>

Das vorgeschriebene Mindestgehalt für die Rot-Weiß-Rot – Karte wird nicht an die geleisteten Stunden angepasst. Dies führt in vielen Fällen zu einer Vollzeitstelle, welche eine weiterführende Ausbildung parallel kaum zulässt.<sup>76</sup>

75 Der Standard, *OECD-Forderung: Österreich soll Regeln für Rot-Weiß-Rot-Card lockern*, 16. Dezember 2014, verfügbar unter <http://derstandard.at/2000009448399/OECD-fordert-Lockerungen-bei-Regeln-fuer-Rot-Weiss-Rot> (Zugriff am 12. September 2015); Die Presse, *Arbeitsmarkt: Warum die Guten nicht kommen*, 3. Mai 2014, verfügbar unter [http://diepresse.com/home/wirtschaft/economist/3800622/Arbeitsmarkt\\_Warum-die-Guten-nicht-kommen](http://diepresse.com/home/wirtschaft/economist/3800622/Arbeitsmarkt_Warum-die-Guten-nicht-kommen) (Zugriff am 12. September 2015); Wiener Zeitung, *Dickicht der Bürokratie*, 10. Juli 2014, verfügbar unter [www.wienerzeitung.at/nachrichten/wien/stadtpolitik/643634\\_Dickicht-der-Buerokratie.html](http://www.wienerzeitung.at/nachrichten/wien/stadtpolitik/643634_Dickicht-der-Buerokratie.html) (Zugriff am 12. September 2015); Der Standard, *Rot-Weiß-Rot-Karte: ÖVP will Zugang noch beuer erleichtern*, 5. November 2014, verfügbar unter <http://derstandard.at/2000007765959/OeVP-will-rasche-Einigung-bei-Rot-Weiss-Rot-Karte> (Zugriff am 12. September 2015); Kurier, *Kurz fordert flexibleren Zugang zur Rot-Weiß-Rot-Karte*, 3. April 2014, verfügbar unter <http://kurier.at/politik/inland/kurz-fordert-flexibleren-zugang-zur-rot-weiss-rot-karte/59.033.776> (Zugriff am 27. September 2015); Salzburger Nachrichten, *Irrsinn in Rot-Weiß-Rot*, 1. Juli 2014, verfügbar unter [www.salzburg.com/nachrichten/meinung/standpunkt/sn/artikel/irrsinn-in-rot-weiss-rot-112202/](http://www.salzburg.com/nachrichten/meinung/standpunkt/sn/artikel/irrsinn-in-rot-weiss-rot-112202/) (Zugriff am 27. September 2015).

76 Wiener Zeitung, *Dickicht der Bürokratie*, 10. Juli 2014, verfügbar unter [www.wienerzeitung.at/nachrichten/wien/stadtpolitik/643634\\_Dickicht-der-Buerokratie.html](http://www.wienerzeitung.at/nachrichten/wien/stadtpolitik/643634_Dickicht-der-Buerokratie.html) (Zugriff am 12. September 2015); Der Standard, *Rot-Weiß-Rot-Karte: ÖVP will Zugang noch beuer erleichtern*, 5. November 2014, verfügbar unter <http://derstandard.at/2000007765959/OeVP-will-rasche-Einigung-bei-Rot-Weiss-Rot-Karte> (Zugriff am 12. September 2015).

Eine weitere Herausforderung für StudienabsolventInnen ist die für die Arbeitssuche zugesprochene Periode von sechs Monaten, die einige Akteure als zu kurz interpretieren (→ siehe 3.2).<sup>77</sup>

Auch das Alter kann eine Herausforderung für einen Statuswechsel darstellen. Denn über 40-Jährige mit einer abgeschlossenen Ausbildung kommen im Punktesystem der Rot-Weiß-Rot – Karte (auch als ausgewiesene Fachkraft mit Berufserfahrung und Deutsch-Kenntnissen) nicht auf die geforderte Mindestpunktzahl.<sup>78</sup>

Manche Zweckänderungen sind quotenpflichtig, was ebenfalls eine Herausforderung sein kann, denn es kann passieren, dass Zweckänderungsanträge von Personen trotz Erfüllung aller Voraussetzungen abgelehnt werden, da die (eventuell niedrige) Gesamtquotenanzahl für den beantragten Aufenthaltstitel bereits erreicht wurde.

77 Die Presse, *Arbeitsmarkt: Warum die Guten nicht kommen*, 3. Mai 2014, verfügbar unter [http://diepresse.com/home/wirtschaft/economist/3800622/Arbeitsmarkt\\_Warum-die-Guten-nicht-kommen](http://diepresse.com/home/wirtschaft/economist/3800622/Arbeitsmarkt_Warum-die-Guten-nicht-kommen) (Zugriff am 12. September 2015); Der Standard, *Rot-Weiß-Rot-Karte, ÖVP will Zugang rasch erleichtern*, 5. November 2014, verfügbar unter <http://derstandard.at/2000007765959/OeVP-will-rasche-Einigung-bei-Rot-Weiss-Rot-Karte> (Zugriff am 12. September 2015); Salzburger Nachrichten, *Irrsinn in Rot-Weiß-Rot*, 1. Juli 2014, verfügbar auf [www.salzburg.com/nachrichten/meinung/standpunkt/sn/artikel/irrsinn-in-rot-weiss-rot-112202/](http://www.salzburg.com/nachrichten/meinung/standpunkt/sn/artikel/irrsinn-in-rot-weiss-rot-112202/) (Zugriff am 27. September 2015); Wiener Zeitung, *Fehlende Strategien für ausländische Talente*, 8. Juli 2014, verfügbar unter [www.wienerzeitung.at/themen\\_channel/bildung/uni/643542\\_Fehlende-Strategien-fuer-auslaendische-Talente.html](http://www.wienerzeitung.at/themen_channel/bildung/uni/643542_Fehlende-Strategien-fuer-auslaendische-Talente.html) (Zugriff am 27. September 2014).

78 Wiener Zeitung, *Dickicht der Bürokratie*, 10. Juli 2014, verfügbar unter [www.wienerzeitung.at/nachrichten/wien/stadtpolitik/643634\\_Dickicht-der-Buerokratie.html](http://www.wienerzeitung.at/nachrichten/wien/stadtpolitik/643634_Dickicht-der-Buerokratie.html) (Zugriff am 12. September 2015).



# ANHANG

## A.1 Statistiken

Tabelle 1: Aufenthaltstitel erteilt aufgrund einer Zweckänderung nach dem Grund für die Erteilung (2010–2014)

Änderung von:	Änderung in:	2010	2011	2012	2013	2014
Familiengründe	Bildungsgründe	0	1	3	0	7
	Vergütete Erwerbstätigkeit	2	4	6	0	4
	Andere Gründe	4	249	211	2	161
	<i>Insgesamt</i>	<i>6</i>	<i>254</i>	<i>220</i>	<i>2</i>	<i>172</i>
Bildungsgründe	Familiengründe	62	61	69	48	78
	Vergütete Erwerbstätigkeit	98	107	90	27	129
	Andere Gründe	18	15	8	12	7
	<i>Insgesamt</i>	<i>178</i>	<i>183</i>	<i>176</i>	<i>87</i>	<i>214</i>
Vergütete Erwerbs- tätigkeit	Familiengründe	15	11	13	3	7
	Bildungsgründe	42	40	46	41	20
	Andere Gründe	5	7	5	1	7
	<i>Insgesamt</i>	<i>62</i>	<i>58</i>	<i>64</i>	<i>45</i>	<i>34</i>
Andere Gründe	Familiengründe	36	45	141	4	68
	Bildungsgründe	1	0	0	5	0
	Vergütete Erwerbstätigkeit	4	1	3	2	0
	<i>Insgesamt</i>	<i>41</i>	<i>46</i>	<i>144</i>	<i>11</i>	<i>68</i>

Quelle: Eurostat, 2015.

Tabelle 2: Aufenthaltstitel erteilt aufgrund einer Zweckänderung (2010–2014)

Änderung in:	2010	2011	2012	2013	2014
<b>Aufenthaltsbewilligungen:</b>	<b>708</b>	<b>757</b>	<b>795</b>	<b>832</b>	<b>806</b>
<i>Besonderer Schutz (weggefallen)</i>	0	0	1	1	n/a
<i>Betriebsentsander</i>	5	1	1	0	0
<i>Familiengemeinschaft</i>	92	81	71	89	89
<i>Forscher</i>	57	60	36	43	47
<i>Künstler</i>	34	45	49	43	59
<i>Rotationsarbeitskraft</i>	4	4	6	1	5
<i>Schüler</i>	133	136	160	201	227
<i>Selbständiger</i>	1	4	1	1	0
<i>Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit</i>	134	126	87	131	95
<i>Studierende</i>	248	300	383	322	284
<b>Quotenpflichtige Niederlassungsbewilligungen:</b>	<b>511</b>	<b>445</b>	<b>341</b>	<b>282</b>	<b>365</b>
<i>Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit</i>	15	12	11	20	21
<i>Niederlassungsbewilligung – beschränkt (weggefallen)</i>	297	211	n/a	n/a	n/a
<i>Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt (weggefallen)</i>	65	29	n/a	n/a	n/a
<i>Niederlassungsbewilligung</i>	n/a	54	95	88	4
<i>Rot-Weiß-Rot – Karte plus</i>	n/a	67*	235	174	340
<i>Schlüsselkraft (weggefallen)</i>	134	72**	n/a	n/a	n/a
<b>Quotenfreie Niederlassungsbewilligungen:</b>	<b>2.644</b>	<b>5.087</b>	<b>5.686</b>	<b>3.882</b>	<b>31.361</b>
<i>Blaue Karte EU</i>	n/a	n/i	n/i	n/i	8
<i>Daueraufenthalt – EU</i>	n/i	n/i	n/i	n/i	25.986
<i>Niederlassungsbewilligung – Angehöriger</i>	18	23	23	26	33
<i>Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit</i>	0	0	1	3	1
<i>Niederlassungsbewilligung – beschränkt (weggefallen)</i>	33	15	n/a	n/a	n/a
<i>Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt (weggefallen)</i>	1.889	996	1	n/a	n/a
<i>Niederlassungsbewilligung – Familienangehöriger</i>	598	918	588	590	675
<i>Niederlassungsbewilligung</i>	n/a	29	64	140	12
<i>Rot-Weiß-Rot – Karte</i>	n/a	192*	418	441	566
<i>Rot-Weiß-Rot – Karte plus</i>	n/a	2.842*	4.591	2.682	4.080
<i>Schlüsselkraft (weggefallen)</i>	106	72**	n/a	n/a	n/a

Quelle: BMI, o.J.b.

Anmerkung: \* Die Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“ und „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ wurden am 1. Juli 2011 eingeführt.

\*\* Den Aufenthaltstitel „Schlüsselkraft“ gab es bis 30. Juni 2011.

## A.2 Abkürzungen und Übersetzungen

Deutscher Begriff	Deutsche Abkürzung	Englischer Begriff	Englische Abkürzung
Abschiebung	–	removal	–
Allgemeines Sozialversicherungsgesetz	ASVG	General Social Insurance Act	–
Arbeitsmarktservice Österreich	AMS	Public Employment Service Austria	–
Asylgesetz	AsylG	Asylum Act	–
Aufenthaltsbeendigung	–	termination of residence	–
Aufenthaltsberechtigung (plus)	–	residence permit (plus)	–
Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz	–	Residence Permit for Individual Protection	–
Aufenthaltsgesetz	–	Residence Act	–
Aufenthaltsstitel	–	residence title	–
Aufenthaltsstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen	–	residence title for exceptional circumstances	–
Aufenthaltsstitel in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen	–	residence title for particularly exceptional circumstances	–
Aufenthaltsverbot	–	exclusion order	–
Aufenthaltsbewilligung	–	Temporary Residence Permit	–
Ausländerbeschäftigungsgesetz	AuslBG	Act Governing the Employment of Foreign Nationals	–
Ausreise	–	departure	–
Außenstelle	–	branch office	–
Berufsausbildung	–	vocational education and training	–
Bescheid, schriftlicher	–	decision, written	–
Beschwerde	–	complaint	–
Betriebsentsandter	–	posted worker	–
Betroffene/r von Menschenhandel	–	trafficked person	–
Bezirkshauptmannschaften	BH	district commissions	–
BFA-Einrichtungsgesetz	BFA-G	Act Establishing the Federal Office for Immigration and Asylum	–
BFA-Verfahrensgesetz	BFA-VG	Federal Office for Immigration and Asylum Procedures Act	–
Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl	BFA	Federal Office for Immigration and Asylum	–
Bundesgesetzblatt	BGBl.	Federal Law Gazette	FLG
Bundeskanzleramt	BKA	Federal Chancellery	–
Bundesland	–	province	–
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz	BMASK	Federal Ministry of Labour, Social Affairs and Consumer Protection	–

<b>Deutscher Begriff</b>	<b>Deutsche Abkürzung</b>	<b>Englischer Begriff</b>	<b>Englische Abkürzung</b>
Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres	BMEIA	Federal Ministry for Europe, Integration and Foreign Affairs	–
Bundesministerium für Inneres	BMI	Federal Ministry of the Interior	–
Bundesverwaltungsgericht	BVwG	Federal Administrative Court	–
Daueraufenthalt – EU	–	Permanent Residence – EU	–
Drittstaatsangehöriger	–	third-country national	–
Duldung – <i>Karte für Geduldete</i>	–	tolerated stay – <i>Card for Tolerated Stay</i>	–
Erstaufnahmestelle	EAST	Initial Reception Centre	–
EU-Mitgliedstaat		EU Member State	–
Europäischer Wirtschaftsraum	EWR	European Economic Area	EEA
Europäische Menschenrechtskonvention	EMRK	European Convention on Human Rights	ECHR
Europäische Union	EU	European Union	EU
Europäisches Migrationsnetzwerk	EMN	European Migration Network	EMN
Fachkräfte	–	skilled workers	–
Fachkräfteverordnung	–	Regulation for Skilled Workers	–
Flüchtlingshochkommissariat der Vereinten Nationen	UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees	UNHCR
Fremde	–	aliens/foreigners	–
Fremdenpolizei	–	aliens police	–
Fremdenpolizeigesetz	FPG	Aliens Police Act	–
Grundversorgungsgesetz – Bund	GVG-B	Federal Basic Welfare Support Act	–
Industriellenvereinigung	IV	Federation of Austrian Industries	–
Internationale Organisation für Migration	IOM	International Organization for Migration	IOM
Landeshauptmann/Landeshauptfrau	LH	governor of the province	–
Landespolizeidirektion(en)	LPD	police administration(s) of the provinces	–
Lehre	–	apprenticeship	–
Mangelberufe	–	shortage occupations	–
Mitgliedstaat	–	Member State	MS
Nationaler Aktionsplan für Integration	NAP	National Action Plan for Integration	
Nationaler Kontaktpunkt	NKP	National Contact Point	NCP
Nichtregierungsorganisation	NRO	non-governmental organization	NGO
Niederlassung	–	Settlement	–
Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz	NAG	Settlement and Residence Act	–
Niederlassungsbewilligung – Angehöriger	–	Settlement Permit – Dependant	–

Deutscher Begriff	Deutsche Abkürzung	Englischer Begriff	Englische Abkürzung
Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit	–	Settlement Permit – Gainful Employment Excepted	–
Niederlassungsverordnung	NLV	Settlement Regulation	–
Öffentliche Sicherheit und/oder Ordnung	–	public peace and/or order	–
Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development	–
Rotationsarbeitskraft	–	rotational worker	–
Rot-Weiß-Rot – Karte (plus) – besonders Hochqualifizierte – Fachkräfte in Mangelberufen – sonstige Schlüsselkräfte – StudienabsolventInnen – selbständige Schlüsselkräfte	RWR – Karte	Red-White-Red Card (Plus) – very highly qualified – skilled workers in shortage occupations – other key workers – university graduates – self-employed key workers	RWR Card
Rückführung	–	(forced) return	–
Rückkehrentscheidung	–	return decision	–
Schengener Grenzkodex	–	Schengen Borders Code	–
Schlüsselkraft	–	key worker	–
Selbständiger	–	self-employed person	–
Sicherungsbescheinigung	–	conditional assurance	–
Sozialpartner	–	social partners	–
Staatsbürgerschaftsgesetz	StbG	Citizenship Act	–
Strafprozeßordnung	StPO	Code of Criminal Procedure	–
unbegleitete Minderjährige	–	unaccompanied minors	UAM
Verwaltungsübertretung	–	administrative offence	–

### A.3 Literaturverzeichnis

#### Literatur

Biffi, G.

- 2013 *Migration and Labour Integration in Austria*, SOPEMI Report on Labour Migration, Austria 2012-13, Danube University Krems, Department for Migration and Globalisation, Monograph Series Migration and Globalisation. Verfügbar unter [www.donauuni.ac.at/imperia/md/content/department/migrationglobalisierung/forschung/sopemi/biffi-sopemi-2013.pdf](http://www.donauuni.ac.at/imperia/md/content/department/migrationglobalisierung/forschung/sopemi/biffi-sopemi-2013.pdf) (Zugriff am 25. August 2015).
- 2014 *EMN Study: Admitting Third-Country Nationals for Business Purposes in Austria*, verfügbar unter [www.emn.at/images/EMN\\_Business\\_Study\\_2014\\_AT\\_EMN\\_NCP\\_final.pdf](http://www.emn.at/images/EMN_Business_Study_2014_AT_EMN_NCP_final.pdf) (Zugriff am 23. September 2015).

Biffi, G. und J. Bock-Schappelwein

- 2013 *Zur Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern in Österreich*, September 2013, WIFO, verfügbar unter [www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_Niederlassung/statistiken/files/2013/Endbericht\\_zur\\_NLV\\_2014.pdf](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Niederlassung/statistiken/files/2013/Endbericht_zur_NLV_2014.pdf) (Zugriff am 25. August 2015).

Europäische Kommission

- 2015 *Admitting third – country nationals for business purposes. A Study from the European Migration Network 2015*, verfügbar unter [http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/what-we-do/networks/european\\_migration\\_network/reports/docs/emn-studies/emn\\_study\\_admitting\\_third\\_country\\_nationals\\_for\\_business\\_purposes\\_synthesis\\_report\\_04may2015.pdf](http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/what-we-do/networks/european_migration_network/reports/docs/emn-studies/emn_study_admitting_third_country_nationals_for_business_purposes_synthesis_report_04may2015.pdf) (Zugriff am 29. Dezember 2015).

Gächter, A. et al.

- 2015 *EMN-Studie: Identifizierung von Arbeitskräftemangel und Bedarf an Arbeitsmigration aus Drittstaaten in Österreich*, verfügbar unter [www.emn.at/images/Studies/EMN\\_LabourShortages2015\\_AT\\_EMN\\_NCP\\_de.pdf](http://www.emn.at/images/Studies/EMN_LabourShortages2015_AT_EMN_NCP_de.pdf) (Zugriff am 26. September 2015).

Lukits, R.

2015 *Der neue Unionsrahmen für Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation. Jahrbuch Beihilferecht 2015*, S. 285–309.

OECD

2014 *Recruiting Immigrant Workers: Austria 2014*, OECD Publishing.

Schumacher, S. et al.

2012 *Fremdenrecht*, ÖGB Verlag, Wien.

#### *Europäische Gesetzgebung*

Richtlinie 2005/71/EG des Rates vom 12. Oktober 2005 über ein besonderes Zulassungsverfahren für Drittstaatsangehörige zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung.

Richtlinie 2011/98/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten.

Richtlinie 2014/66/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers.

#### *Österreichische Gesetzgebung*

Bundesgesetz über die Ausübung der Fremdenpolizei, die Ausstellung von Dokumenten für Fremde und die Erteilung von Einreisetitel (Fremdenpolizeigesetz 2005 – FPG), BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 121/2015.

Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 2005 – AsylG 2005), BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 70/2015.

- Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 122/2015.
- Bundesgesetz vom 20. März 1975, mit dem die Beschäftigung von Ausländern geregelt wird (Ausländerbeschäftigungsgesetz – AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975 BGBl. Nr. 218/1975.
- Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch – StGB), BGBl. Nr. 60/1974.
- Bundesgesetz vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung vom BGBl. Nr. 18/1956.
- Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz und das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert werden, Ministerialentwurf, Vorblatt und Erläuterungen, verfügbar unter [www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/ME/ME\\_00250/fname\\_202076.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/ME/ME_00250/fname_202076.pdf) (Zugriff am 6. September 2015).
- Gesetz vom 27. Mai 1896, über das Exekutions- und Sicherungsverfahren (Exekutionsordnung – EO), RGBl. Nr. 79/1896.
- Materialien zur Neukodifikation eines BFA-Einrichtungsgesetzes und BFA-Verfahrensgesetzes sowie Novellierung des Asylgesetzes 2005, des Fremdenpolizeigesetzes 2005, des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes, des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985, des Grundversorgungsgesetzes – Bund 2005 und des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008, verfügbar unter [www.bmi.gv.at/cms/cs03documentsbmi/1114.pdf](http://www.bmi.gv.at/cms/cs03documentsbmi/1114.pdf) (Zugriff am 13. November 2015).
- Niederlassungsverordnung 2015 – NLV 2015, BGBl. II Nr. 361/2014.
- Niederlassungsverordnung 2016 – NLV 2016, BGBl. II Nr. 445/2015.
- Strafprozeßordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631/1975.

### *Österreichische Rechtsprechung*

- Verwaltungsgerichtshof, 27. Jänner 2011, 2008/21/0249.
- Verwaltungsgerichtshof, 9. November 2011, 2011/22/0006.
- Verwaltungsgerichtshof, 26. Februar 2013, 2009/22/0081.



## Statistiken

Bundesministerium für Inneres (BMI)

- o.J.a *Fremdenstatistik 2010*, verfügbar auf [www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_Niederlassung/statistiken/files/Fremdenstatistik\\_Jahr\\_2010.pdf](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Niederlassung/statistiken/files/Fremdenstatistik_Jahr_2010.pdf) (Zugriff am 13. Jänner 2016).
- o.J.b *Niederlassung und Aufenthalt – Statistiken*, verfügbar auf [www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_Niederlassung/statistiken/](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Niederlassung/statistiken/) (Zugriff am 29. Dezember 2015).
- o.J.c *Niederlassungs- und Aufenthaltsstatistik 2014*, verfügbar auf [www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_Niederlassung/statistiken/files/2015/Niederlassungs\\_und\\_Aufenthaltsstatistik\\_Jahr\\_2014\\_.pdf](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Niederlassung/statistiken/files/2015/Niederlassungs_und_Aufenthaltsstatistik_Jahr_2014_.pdf) (Zugriff am 13. Jänner 2016).

Eurostat

- 2015 *Aufenthaltstitel erteilt aufgrund einer Änderung des Zuwandererstatus nach dem Grund für die Erteilung und nach der Staatsangehörigkeit (migr\_reschange)*, verfügbar auf [http://ec.europa.eu/eurostat/web/products-datasets/-/MIGR\\_RESCHANGE](http://ec.europa.eu/eurostat/web/products-datasets/-/MIGR_RESCHANGE) (Zugriff am 29. Dezember 2015).

## Zeitungsartikel und Presseaussendungen

Der Standard

- 2014a *Wie 59 Flüchtlinge Montafoner wurden*, 9. März 2014, verfügbar unter <http://derstandard.at/1392687529402/Wie-59-Fluechtlinge-Montafoner-wurden> (Zugriff am 27. September 2015).
- 2014b *Weiter kein Ansturm auf Rot-Weiß-Rot-Card*, 29. Juli 2014, verfügbar unter <http://derstandard.at/2000003663534/Weiter-kein-Ansturm-auf-Rot-Weiss-Rot-Card> (Zugriff am 12. September 2015).
- 2014c *Rot-Weiß-Rot-Karte: ÖVP will Zugang noch heuer erleichtern*, 5. November 2014, verfügbar unter <http://derstandard.at/2000007765959/OeVP-will-rasche-Einigung-bei-Rot-Weiss-Rot-Karte> (Zugriff am 12. September 2015).
- 2014d *OECD-Forderung: Österreich soll Regeln für Rot-Weiß-Rot-Card lockern*, 16. Dezember 2014, verfügbar unter <http://derstandard.at/2000009448399/OECD-fordert-Lockerungen-bei-Regeln-fuer-Rot-Weiss-Rot> (Zugriff am 12. September 2015).

## Die Presse

- 2014a *Rot-Weiß-Rot-Karte weiterhin ein Ladenhüter*, 1. Februar 2014, verfügbar unter <http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/1556681/RotWeissRotKarte-weiterhin-ein-Ladenhuter> (Zugriff am 27. September 2015).
- 2014b *Arbeitsmarkt: Warum die Guten nicht kommen*, 3. Mai 2014, verfügbar unter [http://diepresse.com/home/wirtschaft/economist/3800622/Arbeitsmarkt\\_Warum-die-Guten-nicht-kommen](http://diepresse.com/home/wirtschaft/economist/3800622/Arbeitsmarkt_Warum-die-Guten-nicht-kommen) (Zugriff am 12. September 2015).
- 2015 *Flüchtlinge: Was wäre wenn die Durchreise stockt?*, 13. September 2015, verfügbar unter [http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/4820286/Fluchtlinge\\_Was-waere-wenn-die-Durchreise-stockt](http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/4820286/Fluchtlinge_Was-waere-wenn-die-Durchreise-stockt) (Zugriff am 13. September 2015).

## Format

- 2014a *Ungewollte Hilfe für Kurz*, 19. Februar 2014, verfügbar unter [www.format.at/politik/oesterreich/ungewollte-hilfe-kurz-372734](http://www.format.at/politik/oesterreich/ungewollte-hilfe-kurz-372734) (Zugriff am 27. September 2015).
- 2014b *Fachkräfte: Bürokratie in Rot-Weiß-Rot verhindert Zuzug*, 21. August 2014, verfügbar unter [www.format.at/articles/1434/524/377508/fachkraefte-buerokratie-rot-weiss-rot-zuzug](http://www.format.at/articles/1434/524/377508/fachkraefte-buerokratie-rot-weiss-rot-zuzug) (Zugriff am 12. September 2015).

## Kleine Zeitung

- 2014 *Akademiker als „Exportschlager“*, 19. März 2014.

## Kurier

- 2010 *NGOs ziehen Bilanz zum humanitären Aufenthaltsrecht*, 1. April 2010.
- 2012 *Zuwanderung: Top-Stürmer statt Forscher*, 5. Dezember 2012, verfügbar unter <http://kurier.at/karrieren/weiterbildung/zuwanderung-top-stuermer-statt-forscher/729.591> (Zugriff am 27. September 2015).
- 2014 *Kurz fordert flexibleren Zugang zur Rot-Weiß-Rot-Karte*, 3. April 2014, verfügbar unter <http://kurier.at/politik/inland/kurz-fordert-flexibleren-zugang-zur-rot-weiss-rot-karte/59.033.776> (Zugriff am 27. September 2015).

## Salzburger Nachrichten

2014 *Irrsinn in Rot-Weiß-Rot*, 1. Juli 2014, verfügbar unter [www.salzburg.com/nachrichten/meinung/standpunkt/sn/artikel/irrsinn-in-rot-weiss-rot-112202/](http://www.salzburg.com/nachrichten/meinung/standpunkt/sn/artikel/irrsinn-in-rot-weiss-rot-112202/) (Zugriff am 27. September 2015).

## Wiener Zeitung

2014a *Hochqualifizierte verlassen das Land*, 18. März 2014, verfügbar unter [www.wienerzeitung.at/nachrichten/oesterreich/politik/616115\\_Hochqualifizierte-verlassen-das-Land.html](http://www.wienerzeitung.at/nachrichten/oesterreich/politik/616115_Hochqualifizierte-verlassen-das-Land.html) (Zugriff am 27. September 2015).

2014b *Fehlende Strategien für ausländische Talente*, 8. Juli 2014, verfügbar unter [www.wienerzeitung.at/themen\\_channel/bildung/uni/643542\\_Fehlende-Strategien-fuer-auslaendische-Talente.html](http://www.wienerzeitung.at/themen_channel/bildung/uni/643542_Fehlende-Strategien-fuer-auslaendische-Talente.html) (Zugriff am 27. September 2014).

2014c *Dickicht der Bürokratie*, 10. Juli 2014, verfügbar unter [www.wienerzeitung.at/nachrichten/wien/stadtpolitik/643634\\_Dickicht-der-Buerokratie.html](http://www.wienerzeitung.at/nachrichten/wien/stadtpolitik/643634_Dickicht-der-Buerokratie.html) (Zugriff am 12. September 2015).

## Internetquellen

### Arbeitsmarktservice Österreich (AMS)

*Informationen zur Ausländerbeschäftigung – Beschäftigung von AsylwerberInnen*, verfügbar unter [www.ams.at/\\_docs/01\\_asylwerber.pdf](http://www.ams.at/_docs/01_asylwerber.pdf) (Zugriff am 4. Dezember 2015).

### Arbeitsmarktservice Österreich (AMS)

*Geschäftsbericht 2013, 2014*, verfügbar unter [www.ams.at/\\_docs/001\\_geschaeftsbericht\\_2013.pdf](http://www.ams.at/_docs/001_geschaeftsbericht_2013.pdf) (Zugriff am 22. September 2015).

### Bundeskanzleramt Österreich

*Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ – Antrag*, verfügbar unter [www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/12/Seite.120401.html](http://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/12/Seite.120401.html) (Zugriff am 10. November 2015).

### Bundeskanzleramt Österreich

*Integrationsvereinbarung*, verfügbar unter [www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/12/Seite.120500.html](http://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/12/Seite.120500.html) (Zugriff am 5. November 2015).

- Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz/Bundesministerium für Inneres  
*Besonders Hochqualifizierte*, verfügbar unter [www.migration.gv.at/de/formen-der-zuwanderung/dauerhafte-zuwanderung-rot-weiss-rot-karte/besonders-hochqualifizierte.html](http://www.migration.gv.at/de/formen-der-zuwanderung/dauerhafte-zuwanderung-rot-weiss-rot-karte/besonders-hochqualifizierte.html) (Zugriff am 14. August 2015).
- Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz/Bundesministerium für Inneres  
*Mangelberufsliste*, verfügbar unter [www.migration.gv.at/de/formen-der-zuwanderung/dauerhafte-zuwanderung-rot-weiss-rot-karte/fachkraefte-in-mangelberufen/mangelberufsliste-2015.html](http://www.migration.gv.at/de/formen-der-zuwanderung/dauerhafte-zuwanderung-rot-weiss-rot-karte/fachkraefte-in-mangelberufen/mangelberufsliste-2015.html) (Zugriff am 14. August 2015).
- Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz/Bundesministerium für Inneres  
*Sonstige Schlüsselkräfte*, für weitere Details siehe: [www.migration.gv.at/de/formen-der-zuwanderung/dauerhafte-zuwanderung-rot-weiss-rot-karte/sonstige-schluesselkraefte.html](http://www.migration.gv.at/de/formen-der-zuwanderung/dauerhafte-zuwanderung-rot-weiss-rot-karte/sonstige-schluesselkraefte.html) (Zugriff am 14. August 2015).
- Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz/Bundesministerium für Inneres  
*Selbständige Schlüsselkräfte*, verfügbar unter [www.migration.gv.at/de/formen-der-zuwanderung/dauerhafte-zuwanderung-rot-weiss-rot-karte/selbstaendige-schluesselkraefte.html](http://www.migration.gv.at/de/formen-der-zuwanderung/dauerhafte-zuwanderung-rot-weiss-rot-karte/selbstaendige-schluesselkraefte.html) (Zugriff am 8. September 2015).
- Bundesministerium für Inneres  
*„Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ – Antrag*, verfügbar unter [www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/12/Seite.120307.html](http://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/12/Seite.120307.html) (Zugriff am 10. November 2015).
- Bundesministerium für Inneres  
*Arbeitnehmer*, verfügbar unter [www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/207/Seite.2070002.html](http://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/207/Seite.2070002.html) (Zugriff am 10. November 2015).
- Bundesministerium für Inneres  
*Fremden- und Konventionsreisepässe*, verfügbar unter [www.bfa.gv.at/presse/thema/detail.aspx?nwid=71336D7041796F43686A453D&ctrl=2B7947437976465443374D3D](http://www.bfa.gv.at/presse/thema/detail.aspx?nwid=71336D7041796F43686A453D&ctrl=2B7947437976465443374D3D) (Zugriff am 25. September 2015).

Bundesministerium für Inneres

*Fremdenpolizei und Grenzkontrollwesen, Einreise mit Visum, Zuständigkeiten*, verfügbar unter [www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_Fremdenpolizei/einreise\\_visa/Visum\\_2.aspx](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Fremdenpolizei/einreise_visa/Visum_2.aspx) (Zugriff am 17. September 2015).

Bundesministerium für Inneres

*Hinweise zur Asyl-, Niederlassungs- und Aufenthaltsstatistik, Fremdenpolizei und Visawesen*, Version 1.15 vom 15. Februar 2012, S. 7, verfügbar unter [www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_Niederlassung/statistiken/files/Hinweise\\_zur\\_Asyl\\_Fremden\\_und\\_NAG\\_Statistik\\_Fremdenpolizei\\_und\\_Visawesen\\_v1\\_15.pdf](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Niederlassung/statistiken/files/Hinweise_zur_Asyl_Fremden_und_NAG_Statistik_Fremdenpolizei_und_Visawesen_v1_15.pdf) (Zugriff am 13. August 2015).

Bundesministerium für Inneres

*Task Force zur Bekämpfung des Menschenhandels*, verfügbar unter [www.bmeia.gv.at/fileadmin/user\\_upload/bmeia/media/2-Aussenpolitik\\_Zentrale/Menschenrechte/Folder\\_Task\\_Force\\_Menschenhandel\\_V20091006\\_FINAL.pdf](http://www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/bmeia/media/2-Aussenpolitik_Zentrale/Menschenrechte/Folder_Task_Force_Menschenhandel_V20091006_FINAL.pdf) (Zugriff am 1. September 2015).

Europarat

*Common European Framework of Reference for Languages: Learning, Teaching, Assessment*, verfügbar unter [www.coe.int/t/dg4/linguistic/source/framework\\_en.pdf](http://www.coe.int/t/dg4/linguistic/source/framework_en.pdf) (Zugriff am 17. August 2015).

Gabler Wirtschaftslexikon

*Arbeitnehmer*, verfügbar unter <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/arbeitnehmer.html> (Zugriff am 10. November 2015).

### *Interviews*

Interview mit Dietmar Hudsky, Leiter der Abt. III/4, Aufenthalts-, Personenstands- und Staatsbürgerschaftswesen, Bundesministerium für Inneres, 25. August 2015.

Interview mit Thomas Neugschwendtner, Rechtsanwalt, 14. September 2015.

Interview mit Judith Hörlsberger, Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen, 15. September 2015.

Interview mit Peter Stark, Abteilung III/5, Asyl- und Fremdenwesen, Bundesministerium für Inneres, 10. September 2015.